

Die Steuerverwaltung heisst Sie willkommen



Seminar Expert Suisse / Treuhandkammer
04. September 2020 – Grünwaldsaal Brig



FIDUCIAIRE | SUISSE

Pro-Economy.vs

Einleitung - Begrüssung

Beda Albrecht
Dienstchef KSV

- **Einleitung - Begrüssung**



Traktanden



Lidija Stalder
Juristin KSV

- **Spezialsteuern / Familienbesteuerung
Rechtsprechung**

Claudio Minnig
Wiss. Mitarbeiter Stab

- **Familienbesteuerung Praxisfälle**

Beda Albrecht
Dienstchef KSV

- **STAF / nationale Themen / Aufwandbesteuerung**

Rechtsprechung - Spezialsteuern

Lidija Stalder
Juristin KSV

- **Spezialsteuern (Grundstückgewinn, Schenkung, Erbschaft)**



Spezialsteuern (Grundstückgewinn, Schenkung, Erbschaft)

Jüngste Entscheide der kantonalen Steuerrekurskommission (KRK) und des Bundesgerichts (BGE)

-  Fall 1 : gemischte Schenkung (Art. 111 StG)
-  Fall 2 : Schenkung (Art. 111 StG)
-  Fall 3 : Ersatzbeschaffung (Art. 44 al. 1 + 46e StG)
-  Fall 4 : Ersatzbeschaffung (Art. 44 + 46e StG)
-  Fall 5 : Aufwand (Art. 44 al. 1 + 51 StG)
-  Fall 6 : Verkauf/Erbschaftsvorbezug (Art. 44 al. 1 + 46a StG)

Gemischte Schenkung – Fall 1 KRK 11.1.2018 i.S. J.P.Z.

Sachverhalt

- Verkauf einer Parzelle von 487 m² an eine Drittperson.
 - Verkaufspreis (VP) CHF 2'000.
 - Katasterwert (KW) CHF 23'480.
- Schenkungssteuer Art. 111 StG.
 - Steuerbarer Betrag = KW – VP à 25% (Art. 116 Abs. 1 StG), d.h. CHF 5'370.

Einwände des Steuerpflichtigen

- Wertverlust des Landes => Dienstbarkeiten und Beschaffenheit des Terrains.
- Verkaufsziel => Verkauf der Liegenschaft vor definitivem Wegzug ins Ausland.
- Fehlender Schenkungswille (animus donandi).

Gemischte Schenkung – Fall 1 KRK 11.1.2018 i.S. J.P.Z.

Begründung der KSV

- VP weit unter dem KW.
- VP weiter unter dem vom Experten, der vom Steuerpflichtigen beauftragt wurde, geschätzten Wert.

Entscheid KRK

- Offensichtliche Diskrepanz zwischen KW und PV
- Trotz Bestätigung der Parteien, es handle sich nicht um Schenkung, Nachweis durch Vermutung.
- Der Vertrag zwischen den Parteien begründet eine gemischte Schenkung.
 - ➡ => *Besteuerung der Differenz zwischen KW und VP als Schenkung*

Schenkung – Fall 2 KRK 14.6.2018 i.S. Ch. F.

Sachverhalt

- A finanzierte die Renovation der Wohnung ihres Konkubinatspartners B im Umfang von CHF 270'000.
- A informiert die KSV => es handle sich weder um ein Darlehen noch um Schenkung.
- B macht die Kosten nicht geltend (weder als Liegenschaftsunterhalt noch Wertvermehrend).
- Besteuerung der CHF 270'000 als Schenkung zum Satz von 25 % (Art. 111 und 116 Abs. 1 StG).

Einwand des Steuerpflichtigen

- Mehrwert nach Arbeit < CHF 270'000.
- Gleichstellung mit einer Schenkung nicht möglich; es liegt eher eine Leistung unter Gesellschaftern einer einfachen Gesellschaft, bestehend aus den beiden Konkubinatspartnern, vor.

Schenkung – Fall 2 KRK 14.6.2018 i.S. Ch. F.

Begründung KSV

- Zugewendeter Betrag = Kosten für Arbeiten.
- Bereicherung von B um CHF 270'000.
- Der Umstand, dass B keinen Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht hat in seiner Steuererklärung schliesst eine Schenkung nicht aus.
- Keine Anwendung des Rechts einer einfachen Gesellschaft im vorliegenden Fall.

Entscheid KRK

- Das Vorliegen einer einfachen Gesellschaft schliesst andere spezielle Beziehungen wie einen Schenkungs- oder Darlehensvertrag nicht aus und schliesst einen Schenkungswillen nicht aus.
- Bereicherung aus dem Vermögen eines andern und entschädigungslos.
- Schenkung liegt vor in der Zahlung einer Forderung von CHF 270'000.

Ersatzbeschaffung – Fall 3 KRK 12.4.218 i.S. R.C.

Sachverhalt

- 2013 Verkauf der gemeinsamen Liegenschaft der Ehegatten A und B für CHF 1'200'000 (hälftiges Miteigentum).
- Besteuerung mit der Grundstückgewinnsteuer.
- Trennung der Ehegatten.
- Gesuch von A => Verlängerung der Frist von zwei Jahren (Ersatzbeschaffung).
- Kauf einer Wohnung durch A im Jahr 2016.

Einwände des Steuerpflichtigen

- Kauf von Land durch die Ehegatten A und B 2013 in der Absicht eine neuen Familienliegenschaft zu bauen.
- Verzicht auf Bau der Liegenschaft aufgrund der Trennung des Ehepaares.
- Ausnahme von der zweijahres-Frist => Gesuch um Rückerstattung der Steuern.
- Eingang Verkaufspreis < weniger als zwei Jahre vor dem Kauf der Wohnung.

Ersatzbeschaffung – Fall 3 KRK 12.4.218 i.S. R.C.

Begründung KSV

- Es gab keinen Akt einer Reinvestition innerhalb der zwei Jahren, die dem Verkauf folgten.
- Die persönlichen Umstände im vorliegenden Fall erlauben es nicht, eine Ausnahme von der 2-jahresfrist zu machen.

Entscheid der KRK

- Angemessene Frist = 2 Jahre.
- Ausnahme in Sonderfällen (Rechtsprechung).
- Auf der 2013 erworbenen Parzelle wurde keine Baute realisiert.
- Die vorgebrachten persönlichen Umstände begründen keine objektiven Umstände.

Ersatzbeschaffung – Fall 4 KRK 12.4.2018 i.S. V.E.

Sachverhalt

- 2009 verkauft A eine 3 ½ Zimmerwohnung im vierten Stock der Liegenschaft B.
- 2012 verkauft A eine 1 ½ Zimmerwohnung im Erdgeschoss der Liegenschaft B.
- Die KSV eröffnete für den zweiten Verkauf das Verfahren für die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer.
- Amtliche Veranlagung => Einsprache; Gesuch um Bewilligung der Ersatzbeschaffung für beide Liegenschaften.
- 2011 baut A eine Villa.

Einwände des Steuerpflichtigen

- Die beiden Liegenschaften (1 ½-Zimmerwohnung im Erdgeschoss und 3 ½ Zimmerwohnung im 4. Stock) bilden zusammen den Hauptwohnsitz.
- Beide Liegenschaften haben als Hauptwohnsitz dem Eigengebrauch gedient.
- Studio => Gästezimmer, Waschküche, Abstellraum und Spielzimmer.

Ersatzbeschaffung – Fall 4 KRK 12.4.2018 i.S. V.E.

Begründung KSV

- Gleichzeitiger Besitz der beiden Wohnungen (keine separaten StWE), Verkauf an zwei verschiedene Erwerber zu verschiedenen Zeiten => keine wirtschaftliche Einheit.
- Gemäss Steuererklärung war das Studio an Dritte vermietet => deklarierte Mieteinnahmen.
- Steueraufschub nur für die 3 ½- Zimmerwohnung als Hauptwohnsitz.

Entscheid Bundesgericht

- Begriff der wirtschaftlichen Einheit => nicht aussagekräftig.
- Die 1 ½-Zimmerwohnung hat nicht dauerhaft und ausschliesslich dem Eigengebrauch gedient => keine geographische Einheit zwischen den beiden Wohnungen.
- Studio ist unabhängig => Miete durch Dritte.
- Kein Aufschub für das Studio.

Aufwendungen - Fall 5 KRK 13.9.2018 i.S. T.C.

Sachverhalt

- A ist Miteigentümer einer Parzelle.
- A überträgt eine Fläche an andere Miteigentümer (B und C) => Änderung der StWE.
- A macht Aufwand geltend – v.a. Anwaltskosten (Verwaltungsaufwand).
- Die KSV hat nicht alle Aufwände berücksichtigt.

Einwand des Steuerpflichtigen

- Der gesamte Aufwand des Anwalts war für den Verkauf der Liegenschaft erforderlich.

Aufwendungen - Fall 5 KRK 13.9.2018 i.S. T.C.

Begründung der KSV

- Die Übertragung der Fläche war nicht das primäre Ziel der Transaktion => Mittel um Gleichheit zu erzielen.
- Akzeptierte Aufwände => Anteil der Anwaltskosten im Verhältnis zum übertragenen Teil.

Aufwendungen - Fall 5 KRK 13.9.2018 i.S. T.C.

Entscheid der KRK

- Der Aufwand mit in direktem Zusammenhang mit der Veräusserung der Liegenschaft stehen. Die Entschädigung für den Rückzug einer Baueinsprache stellt keinen Aufwand dar (BGE 143 II 382).
- Der Vertrag über die Änderung der StWE enthält auch eine Gesamtreorganisation der StWE.
- Ein Teil des Aufwandes des Anwalts steht im Zusammenhang mit der Veräusserung von Tausendstel der Liegenschaft.
- Der Aufwand des Anwalts ist im Verhältnis zu den Tausendstel, die verkauft wurden zu berücksichtigen.

Verkauf/Erbvorbezug – Fall 6 KRK 8.11.2018 i.S. R.I.

Sachverhalt

- 1993 erbt A von ihrem Ehemann ein Chalet. Die drei gemeinsamen Kinder erben andere Vermögenswerte.
- 2016 A überträgt mit einem «Verkaufsvertrag – Nutzniessung» das Familienchalet an ihre drei Kinder unter Rückbehalt einer Nutzniessung.
- Wert der Übertragung CHF 970'000.00, zahlbar durch Verrechnung.
- Besteuerung mit der Grundstückgewinnsteuer.
- Hinterlegung eines Zusatzvertrages.
- Besteuerung mit der Grundstückgewinnsteuer und Verweigerung der Steueraufschubs

Einwände des Steuerpflichtigen

- Der Verkauf bezweckte die Folgen der Erbschaft finanziell auszugleichen => Steueraufschub im Sinne von Art. 46a StG.
- Schenkung ohne Gegenleistung als Erbvorbezug.

Verkauf/Erbvorbezug – Fall 6 KRK 8.11.2018 i.S. R.I.

Begründung der KSV

- Anfänglicher Wille => Verkaufsvertrag.
- A hat nie belegt, dass ihre Schuld gegenüber den Kindern aus der Erbteilung des Nachlasses ihres verstorbenen Ehegatten stammt.
- Die Übertragung der Liegenschaft ist einem Verkauf gleichzustellen und nicht einem Erbvorbezug.
- Verweigerung des Steueraufschubs.

Verkauf/Erbvorbezug – Fall 6 KRK 8.11.2018 i.S. R.I.

Entscheid KRK

- Auslegung des Vertrages ist strittig => Abklären des wirklichen Willens.
- Verkaufsvertrag mit einem Preis, zahlbar durch Verrechnung.
- A erklärt, dass mit dem Verkauf der Liegenschaft die Erbteilung des Nachlasses ihres verstorbenen Mannes erfolgte.
- A erklärte schriftlich dass die Übertragung einen Erbvorbezug ohne Gegenleistung darstellt.
- Der Inhalt des Vertrages ist massgebend => Verkauf.

Familienbesteuerung - Praxisfälle



FAMILIENBESTEUERUNG



Claudio Minnig
Wiss. Mitarbeiter Stab

- Familienbesteuerung Praxisfälle

Familienbesteuerung - Allgemeines

Kind minder-
oder volljährig?

Wer hat das
elterliche
Sorgerecht?

Alimenten-
zahlungen?

Wo lebt das
Kind –
alternierende
Betreuung?

Von wem wird
das Kind
unterhalten?

Eltern getrennt,
geschieden,
Konkubinat?

Wer hat das
höhere
Einkommen?



Familienbesteuerung - Allgemeines

Unterhalts- und Unterstützungsleistungen

Wichtige Unterscheidung

 Im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von ***Unterhalts- und Unterstützungsleistungen*** unterscheidet das Steuerrecht in seiner Terminologie wie folgt:

- ***Alimente und Unterhaltszahlungen***

- ***(steuerbar - abzugsfähig)***

- ***Andere Leistungen, die in Erfüllung von familienrechtlichen Verpflichtungen ausgerichtet werden***

- ***(steuerbefreit – nicht abzugsfähig)***

- ***Vermögensanfall infolge*** Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung

- ***(steuerbefreit – nicht abzugsfähig)***

Familienbesteuerung - Allgemeines

Unterhalts- und Unterstützungsleistungen
in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen

Alimente und
Unterhaltszahlungen

Steuerbar

(Art. 23 Bst. f
DBG)

(Art. 19 Abs. 1
Bst. e StG)

Abzugsfähig

(Art. 33 Abs.
1 Bst. c DBG)

(Art. 29 Abs. 1
Bst. c StG)

Andere Leistungen, in Erfüllung
familienrechtlicher
Verpflichtungen

Steuerbefreit

(Art. 24 Bst. e
DBG)

(Art. 20 Bst. e
StG)

**Nicht
abzugsfähig**
(Art. 34 Bst. a
DBG)

(Art. 30 Abs. 1
Bst. a StG)

Familienbesteuerung - Allgemeines

Unterhalts- und Unterstützungsleistungen

Allgemeine Grundsätze

- Unterhalts- oder Unterstützungsleistungen, die von der Person, die sie zahlt, **nicht abzugsfähig** sind, sind beim Empfänger **nicht steuerpflichtig**, und umgekehrt sind Unterhaltszahlungen und -beiträge, die von der Person, die sie zahlt, **abzugsfähig** sind, bei der Person, die sie erhält, **steuerpflichtig**.
- Solche Unterhaltsbeiträge werden in der Regel in einem **Urteil oder durch Vereinbarung festgelegt**.
- Eine Unterhaltszahlung auf Basis einer Vereinbarung stellt eine ausreichende Grundlage für den entsprechenden Abzug dar.
 - **Tatsächliche Auszahlung der Zahlung (Nachweis, den der zu erbringen hat)**

Familienbesteuerung - Allgemeines

Unterhalts- und Unterstützungsleistungen

Allgemeine Grundsätze

- Leistungen, die aus einer Abrechnung von Ausgaben bestehen, die in ***unregelmäßigen Abständen erfolgen und deren Höhe ungewiss ist***, stellen keine abzugsfähigen oder steuerpflichtigen Unterhaltszahlungen dar.
- Auf der anderen Seite werden neben den direkten Zahlungen auch ***indirekte Leistungen*** wie die regelmässige Zahlung laufender Ausgaben als Unterhaltsbeiträge betrachtet, z.B.:
 - ***Schulkosten***
 - ***Mietkosten***
 - ***Krankenkassenprämien***

Familienbesteuerung - Allgemeines

Unterhalts- und Unterstützungsleistungen

Allgemeine Grundsätze

■ Bereitstellung einer kostenlosen Unterkunft für seinen Ex-Partner/in und seine Kinder:

- **Der Schuldner** der Unterhaltsbeiträge **muss den Eigenmietwert deklarieren, kann aber den gleichen Betrag als Unterhalt abziehen.**
- Für den **Empfänger** der Bereitstellung der Wohnung wird der Mietwert **als Unterhaltsbeitrag zum Einkommen hinzugerechnet.**

Familienbesteuerung - Allgemeines

Unterhalts- und Unterstützungsleistungen (Kapitalabfindung)

Kapitalabfindung Kanton/Gde: Beispiel (Entscheid SRK 22.11.2000)

Schuldner

 Total Einkommen	Fr. 150'000.—
 ./.. Unterhaltszahlung in Form einer Kapitalabfindung (für 4 Jahre)	Fr. 80'000.—
 Steuerbares Einkommen	<u>Fr. 70'000.—</u>

Empfänger

 Einkommen ohne Unterhaltszahlung	Fr. 90'000.—
 + Unterhaltszahlung in Form einer Kapitalabfindung (für 4 Jahre)	Fr. 80'000.—
 Total Einkommen	<u>Fr. 170'000.—</u>
 Zum Steuersatz	Fr. 90'000.—
 + jährliche Zahlung	<u>Fr. 20'000.—</u>
	Fr. 110'000.—



Gültig bis 1. Januar 2020
(Steuerperiode 2019)

Familienbesteuerung - Allgemeines

Unterhalts- und Unterstützungsleistungen

Zahlung von Unterhaltsrückständen mittels Einmalzahlung

Aufgrund eines Entscheids des Richters muss ein Steuerpflichtiger für seine Tochter, die inzwischen volljährig ist, Unterhaltsrückstände in Höhe von Fr. 60'000 zahlen.

Lösung

Zunächst ist der der abzugsfähige Anteil, d.h. bis zur Volljährigkeit des Kindes, heranzuziehen, der in diesem Fall Fr. 40'000 beträgt. Dieser Betrag ist steuerpflichtig beim empfangenden Elternteil und zum Abzug zugelassen bei Leistenden, wobei der Steuersatz einer jährlichen Rente entspricht.

Schuldner

 Total Einkommen	Fr. 100'000.—
 ./.. Unterhaltszahlung in Kapitalform (4 Jahre)	Fr. 40'000.—
 Steuerbares Einkommen	Fr. 60'000.—
 Steuersatz (40'000 : 4 Jahre = 10'000)	Fr. 90'000.—

Empfänger

 Einkommen ohne Unterhaltszahlung	Fr. 60'000.—
 + Unterhaltszahlung in Kapitalform (4 Jahre)	Fr. 40'000.—
 Steuerbares Einkommen	Fr. 100'000.—
 Steuersatz (40'000 : 4 Jahre = 10'000)	Fr. 70'000.—

Familienbesteuerung - Allgemeines

Unterhalts- und Unterstützungsleistungen

Unterhaltszahlungen an ein erwachsenes Kind

Sachverhalt

- Ein Kind wird am 1. Juni 2020 volljährig
- Unterhaltsbeiträge (Alimente) werden für das gesamte Jahr 2020 gezahlt
- Welche Beträge sind vorliegend zu deklarieren bzw. abzuziehen?

Lösung

Schuldner

- Abzug der Unterhaltszahlungen **für die ersten 5 Monate des Jahres, d.h. bis das Kind volljährig wird.**

Empfänger

- Unterhaltszahlungen** sind **in den ersten 5 Monaten** des Jahres **entsprechend steuerpflichtig**. Danach sind sie **steuerbefreit (Familienrecht)**.
- Der Kinderabzug** wird entsprechend der **Situation am 31. Dezember** gewährt.

Familienbesteuerung - Allgemeines

Abzüge und Tarife (Gesetzliche Grundlagen)

Kanton / Gemeinde (StG)

- Art. 29 Abs. 1 Bst. g) Prämien KK, Leben und Unfall, Sparzinse
- Art. 29 Abs. 1 Bst. l) Eigen- und Fremdbetreuung
- Art. 31 Abs. 1 Bst. b) für jedes Kind...
- Art. 31 Abs. 1 Bst. g) Abzug Internat und Gastfamilie
- Art. 31 Abs. 1 Bst. h) Student tertiäre Stufe

- Art. 31 a Abs. 1 für jedes Kind... Fr. 300.-
- Art. 32 Abs. 2 Bst. a) Rabatt 35 %

Bund (DBG)

- Art. 33 Abs. 1 Bst. g) Prämien KK, Leben und Unfall, Sparzinse
- Art. 35 Abs. 1 Bst. a) für jedes Kind...
- Art. 33 Abs. 3 Kinderdrittbetreuung
- Art. 35 Abs. 1 Bst. a) Kinderabzug Aufteilung zu 50%

- Art. 36 Abs. 1 Grundtarif
- Art. 36 Abs. 2 Verheirateten-Tarif
- Art. 36 Abs. 2 Elterntarif mit Abzug von Fr. 251.- pro Kind

Familienbesteuerung - Allgemeines

Minderjährige Kinder Fall 14.3 und 14.5	2 Haushalte mit oder ohne gemeinsames Sorgerecht	
	MIT UNTERHALTSZAHLUNGEN	
	Empfangender Elternteil	Leistender Elternteil
Sozialabzüge	Ja	Nein
Eherabatt/Fr. 300 pro Kind Elterntarif Bund	Ja	Nein
Unterhaltszahlungen	Steuerpflichtig beim Empfangenden	Abzugsfähig beim Leistenden
Minderjährige Kinder Fall 14.4	2 Haushalte mit gemeinsamem Sorgerecht	
	OHNE UNTERHALTSZAHLUNGEN	
	Elternteil Reineinkommen 30'000	Elternteil Reineinkommen 80'000
Sozialabzüge	1/2	1/2
Eherabatt/Fr. 300 pro Kind	1/2	1/2
Elterntarif Bund	Nein	Ja
Bemerkungen	Ausnahme: Ein Elternteil allein unterhält das Kind zu 100% In diesem Fall profitiert dieser Elternteil von allen Abzügen	

Familienbesteuerung - Allgemeines

Minderjährige Kinder Fall 14.6	1 Haushalt - Konkubinat ohne gemeinsames Sorgerecht	
	OHNE UNTERHALTSZAHLUNGEN	
	Elternteil mit Sorgerecht	Anderer Elternteil
Sozialabzüge	Ja	Nein
Eherabatt/Fr. 300 pro Kind Elterntarif Bund	Ja	Nein
Bemerkungen	Überprüfen welcher Elternteil für den Unterhalt des Kindes verantwortlich ist.	
Minderjährige Kinder Fall 14.7 und 14.9	1 Haushalt - Konkubinat mit oder ohne gemeinsames Sorgerecht	
	MIT UNTERHALTSZAHLUNGEN	
	Empfangender Elternteil	Leistender Elternteil
Sozialabzüge	Ja	Nein
Eherabatt/Fr. 300 pro Kind Elterntarif Bund	Ja	Nein
Unterhaltszahlungen	Steuerpflichtig beim Empfangenden	Abzugsfähig beim Leistenden

Familienbesteuerung - Allgemeines

Minderjährige Kinder Fall 14.8	1 Haushalt - Konkubinat mit gemeinsamem Sorgerecht	
	OHNE UNTERHALTSZAHLUNGEN	
	Elternteil Reineinkommen 30'000	Elternteil Reineinkommen 80'000
Sozialabzüge	1/2	1/2
Eherabatt/Fr. 300 pro Kind	1/2	1/2
Elterntarif Bund	Nein	Ja

REGELUNG KINDERBETREUUNG

Minderjährige Kinder Regeln für die Kosten der Kinderbetreuung	z.G. Elternteil der mit dem Kind zusammenlebt	
	ALTERNIERENDE BETREUUNG	
	Aufteilung zwischen den Eltern gemäss Bescheinigung	
Kosten Fremdbetreuung	Bund	Aufteilung aber im Maximum Fr. 10'100.- für beide Elternteile
	Kanton/Gemeinde	Aufteilung aber im Maximum Fr. 3'000.- für beide Elternteile
Abzug Eigenbetreuung (Erwerbstätigkeit prüfen)	Kanton/Gemeinde	Fr. 1'500.- für jeden Elternteil (Erwerbstätigkeit beide max. je 80%)
		Fr. 3'000.- für den Elternteil bis 80% → wenn der andere Elternteil die Limite übersteigt

Ehepaar mit Kind - Ein Elternteil und das Kind lebt im Ausland

Elternteil lebt mit Kind im Ausland	In ungetrennter Ehe - gemeinsame Mittelverwendung	Die gesamten Abzüge sind beim Elternteil im VS abzugsfähig
-------------------------------------	--	---

Familienbesteuerung - Allgemeines

Volljährige Kinder Fall 14.10	2 Haushalte; Kind lebt bei einem Elternteil	
	MIT UNTERHALTSZAHLUNGEN	
	Empfangender Elternteil	Leistender Elternteil
Sozialabzüge Kanton/Gemeinde	1/2	1/2
Sozialabzüge Bund	JA	Nein
Unterstützungsabzug Bund	Nein	Ja wenn Leistung mind. die Höhe des Abzugs erreicht
Eherabatt/Fr. 300 pro Kind Elterntarif Bund	Elternteil der mit Kind lebt	Elternteil der mit Kind lebt
Unterhaltszahlungen	Nicht Steuerpflichtig beim volljährigen Kind Nicht abzugsfähig beim Leistenden	
Volljährige Kinder Fall 14.11	2 Haushalte; Kind lebt bei einem Elternteil	
	OHNE UNTERHALTSZAHLUNGEN	
	Elternteil der mit Kind lebt	anderer Elternteil
Sozialabzüge	Ja	Nein
Eherabatt/Fr. 300 pro Kind Elterntarif Bund	Ja	Nein



Familienbesteuerung - Allgemeines

Volljährige Kinder Fall 14.12	2 Haushalte; Kind lebt im eigenen Haushalt	
	MIT UNTERHALTSZAHLUNGEN	
	Elternteil Reineinkommen 30'000	Elternteil Reineinkommen 80'000
Sozialabzüge Kanton	1/2	1/2
Sozialabzüge Bund	Nein	Ja
Unterstützungsabzug Bund	Ja wenn Leistung mind. die Höhe des Abzugs erreicht	Nein
Eherabatt/Fr. 300 pro Kind Elterntarif Bund	Nein	Nein
Unterhaltszahlungen	Nicht Steuerpflichtig beim volljährigen Kind Nicht abzugsfähig beim Leistenden	
Volljährige Kinder Fall 14.13	1 Haushalt - Konkubinat; Kind lebt bei den Eltern	
	MIT UNTERHALTSZAHLUNGEN	
	Elternteil Reineinkommen 30'000	Elternteil Reineinkommen 80'000
Sozialabzüge	Nein	Ja
Eherabatt/Fr. 300 pro Kind Elterntarif Bund	Nein	Ja
Unterhaltszahlungen	Nicht Steuerpflichtig beim volljährigen Kind Nicht abzugsfähig beim Leistenden	

Familienbesteuerung - Allgemeines

Volljährige Kinder Fall 14.14	1Haushalt - Konkubinat; Kind lebt bei den Eltern	
	OHNE UNTERHALTSZAHLUNGEN	
	Elternteil Reineinkommen 30'000	Elternteil Reineinkommen 80'000
Sozialabzüge	Nein	Ja
Eherabatt/Fr. 300 pro Kind Elterntarif Bund	Nein	Ja
Volljährige Kinder Fall 14.15	1Haushalt - Konkubinat; Kind lebt im eigenen Haushalt	
	MIT UNTERHALTSZAHLUNGEN	
	Elternteil Reineinkommen 30'000	Elternteil Reineinkommen 80'000
Sozialabzüge	Nein	Ja
Eherabatt/Fr. 300 pro Kind Elterntarif Bund	Nein	Nein
Unterhaltszahlungen	Nicht Steuerpflichtig beim volljährigen Kind Nicht abzugsfähig beim Leistenden	

Familienrecht – Sonderfälle

Sonderfälle und Lösungen

1. Geschiedene Eltern mit drei minderjährigen Kindern, zwei leben beim Vater, eines lebt bei der Mutter, für welches der Vater Alimente bezahlt. Die elterliche Sorge übt die Mutter über zwei Kinder aus und der Vater über ein Kind.
2. Geschiedene Eltern mit einem volljährigen Kind, welches zu je 50% bei jedem Elternteil lebt. Der Vater bezahlt Alimente. Scheidungsurteils weist die Sozialabzüge vollumfänglich einen Elternteil zu.
3. Geschiedene Eltern mit volljährigem Kind, welches bei der Mutter lebt. Alimente vom Vater bezahlt. Hat die Tatsache, dass Kinderzulagen an die Mutter bezahlt werden einen Einfluss auf die Abzüge?
4. Geschiedene Eltern mit minderjährigem Kind, aufgrund alternierender Obhut und gemeinsamer elterlicher Sorge, bezahlen beide Ehegatten Alimente, Familienzulagen und andere Kosten zu 50%
5. Zwei im Konkubinat Lebende haben ein minderjähriges Kind und die gemeinsame elterliche Sorge. Keine Alimente. Mutter hat kein Einkommen, der Lebenspartner sorgt für den Unterhalt des Kindes.
6. Geschiedene Eltern mit einem volljährigen Kind, welches 50% bei der Mutter und 50% beim Vater lebt – ohne Alimente.
7. Geschiedene Eltern mit einem volljährigen Kind. Der Vater lebt im Wallis, die Mutter lebt in Neuenburg. Kind lebt in seiner eigenen Wohnung. Keine Alimente; Unterhalt und Wohnungsmiete werden vom Vater bezahlt.
8. Geschiedene Eltern mit minderjährigem Kind, welches den Grossteil des Jahres bei der Mutter wohnt, dann aber beschliesst beim Vater zu leben. Solange das Kind bei seiner Mutter war, wurden die Alimente bezahlt, danach nicht mehr.

Familienrecht – Sonderfälle

Sonderfälle und Lösungen

9. Geschiedene Eltern mit volljährigem Kind, welches studiert und in eigener Wohnung wohnt. Der Vater bezahlt Alimente und zusätzlich die Miete der Wohnung.
10. Ein volljähriges Kind, welches studiert, hat eine kleine Tochter. Der Vater des volljährigen Kindes bezahlt Alimente, aber die Grosseltern unterhalten die Tochter und ihr Enkelkind.
11. Die Mutter eines minderjährigen Mädchens ist gestorben. Das Mädchen lebt bei seiner Tante und hat eine Kapitalleistung aufgrund des Todes seiner Mutter erhalten.
12. Geschiedene Eltern mit einem minderjährigen Kind, welches bei der Mutter lebt. Da der Ex-Mann und Vater der Tochter zahlungsunfähig ist, zahlt sein Vater Alimente für das Kind.
13. Getrennte Eltern, der Vater erhält eine IV-Rente für das Kind. Sobald das Kind volljährig wird erhält es die Rente direkt von der Ausgleichskasse.
14. Verheiratetes Paar, der Vater lebt im Wallis, die Mutter lebt mit seiner Tochter in Italien. Sie sind nicht getrennt, sie bestreiten des Lebensunterhalt gemeinsam.
15. Eine Steuerpflichtige bezahlt den Unterhalt ihrer volljährigen Tochter: Überweist ihr die Familienzulagen, zahlt die die Krankenkasse und verschiedene andere Auslagen. Die Tochter hat selber ein Kind, studiert und lebt im Konkubinat.
16. Einige Hinweise betreffend dem Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten und dem Abzug für Eigenbetreuung.

Familienrecht – Sonderfall Nr. 1

Armand

Berufstätigkeit: 100%
Erzielt das höhere Einkommen

geschieden

2 Kinder beim Vater
1 Kind bei der Mutter
Alimente 1000.- / Kind unter der
elterlicher Sorge der Mutter

Elisa

Berufstätigkeit: 60%

K = Kanton/
Gemeinde

Fabrice

Minderjährig – elterliches
Sorgerecht beim Vater
Lebt beim Vater
Keine Alimente

Pauline

Minderjährig – elterliches
Sorgerecht bei der Mutter
Lebt beim Vater
Alimente 1'000.- bezahlt vom Vater

Justine

Minderjährig – elterliches
Sorgerecht bei der Mutter
Lebt bei der Mutter
Alimente 1'000.- bezahlt von Armand

Fabrice
« K - DBG »

100 % aller Sozialabzüge, Eherabatt, Rabatt pro Kind

Pauline
« K – DBG »

Kein Abzug
Lebt beim Vater
Besteuerung der Alimente

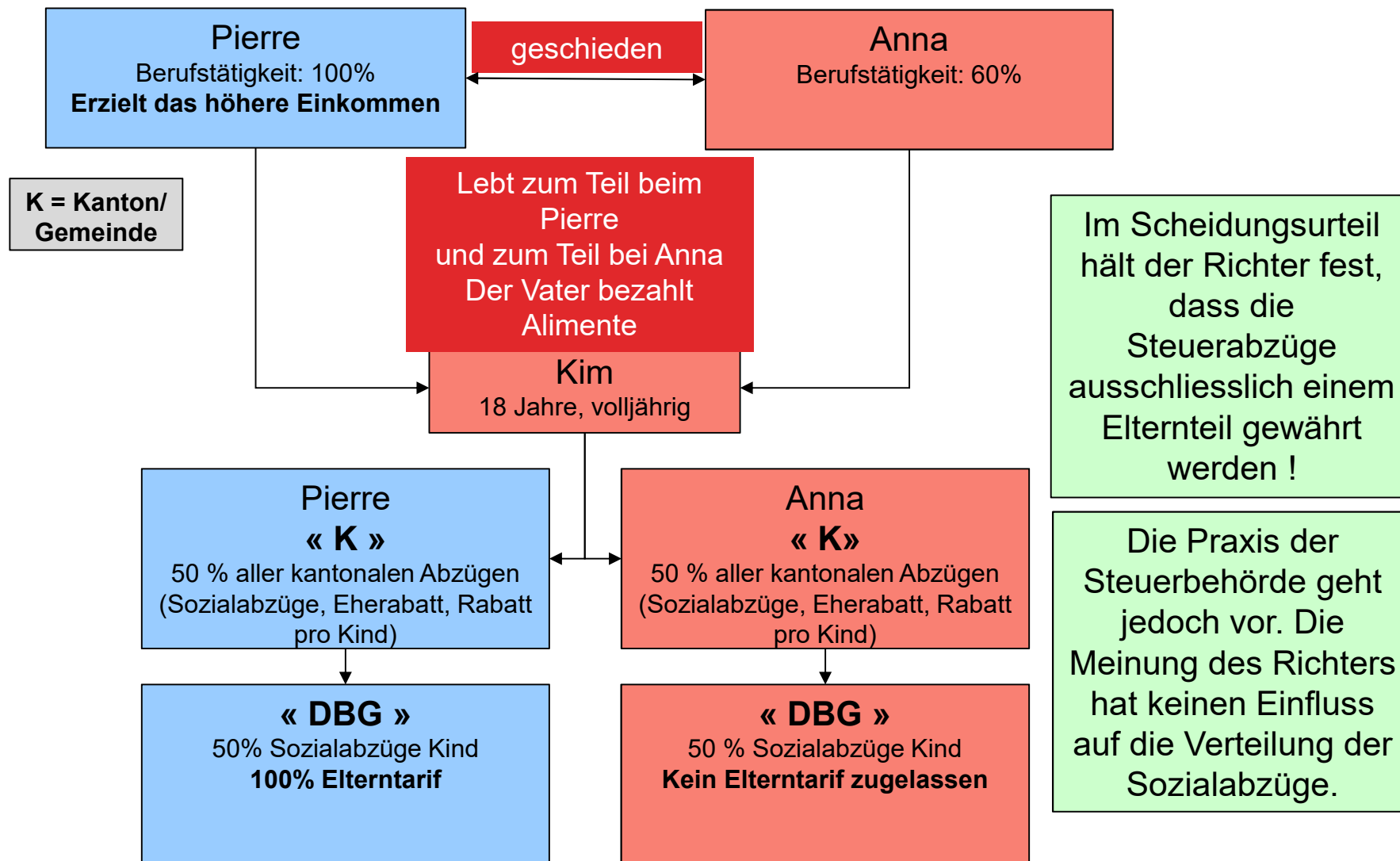
Pauline « K - DBG »

K: 100 % Sozialabzüge Kind, Eherabatt, Rabatt pro Kind
DBG : 100% Elterntarif
Abzug der Alimente

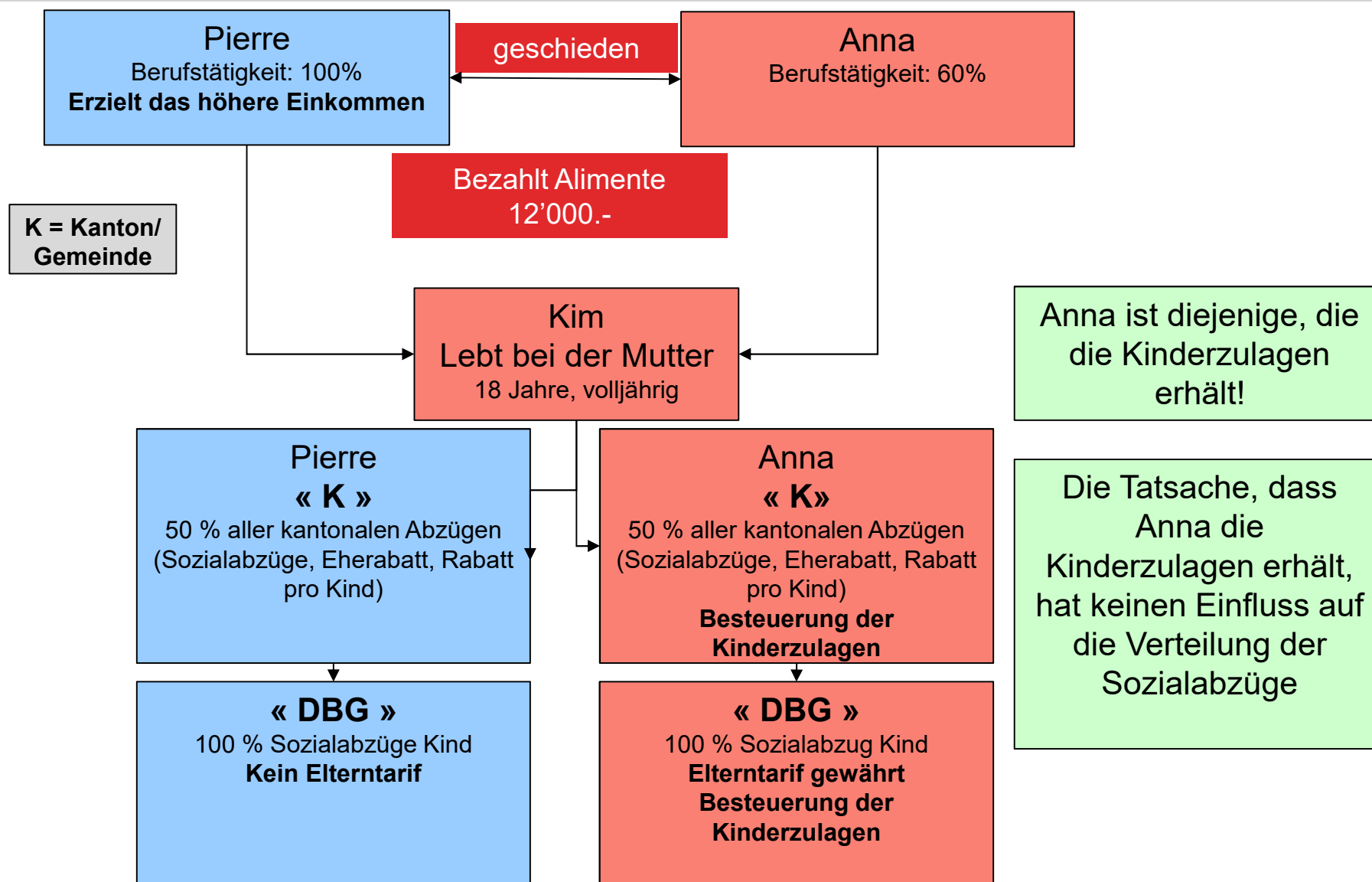
Justine « K - DBG »

K: 100 % Sozialabzüge Kind, Eherabatt,
Rabatt pro Kind
DBG : Elterntarif
Rabatt pro Kind
Besteuerung der Alimente

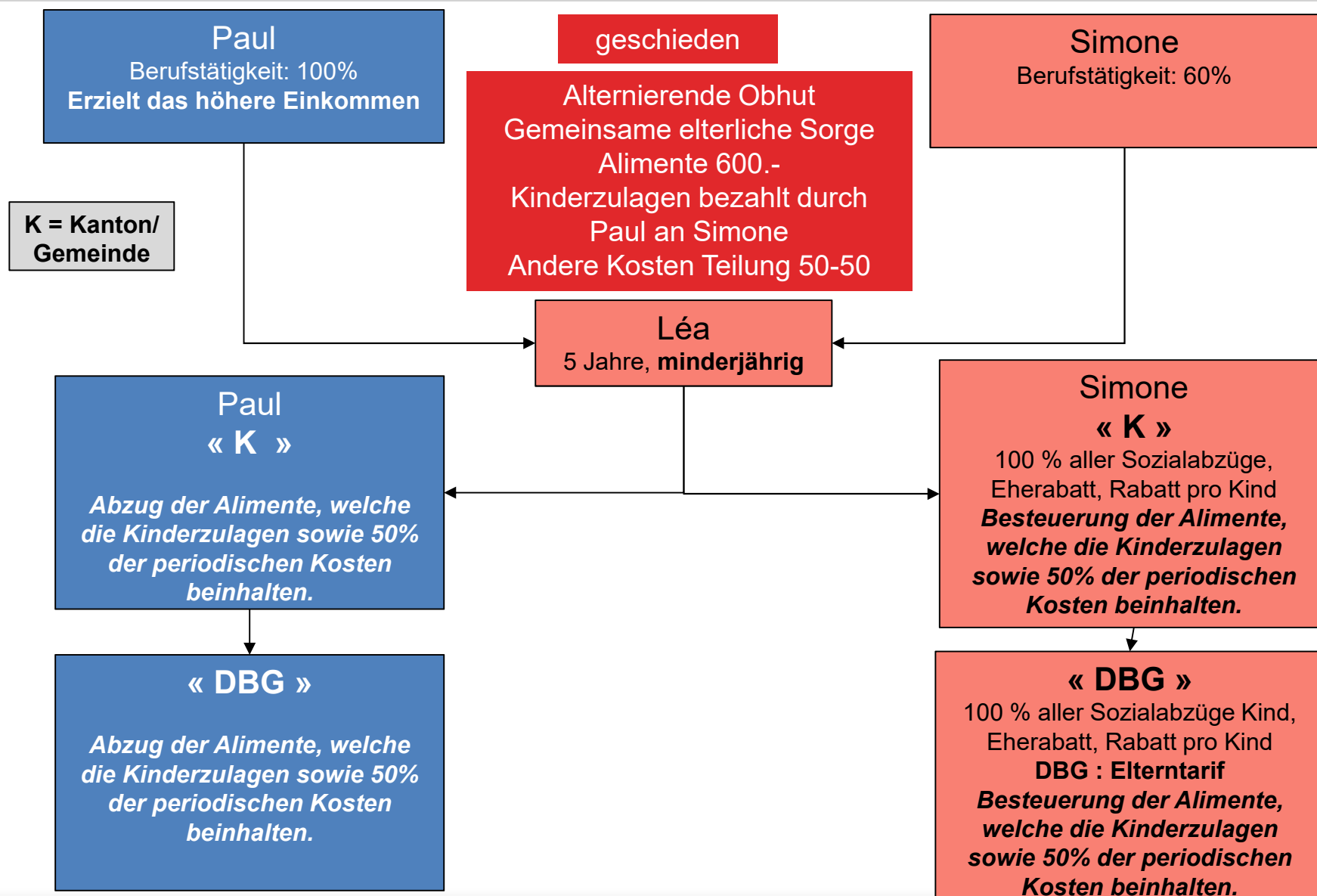
Familienrecht – Sonderfall Nr. 2



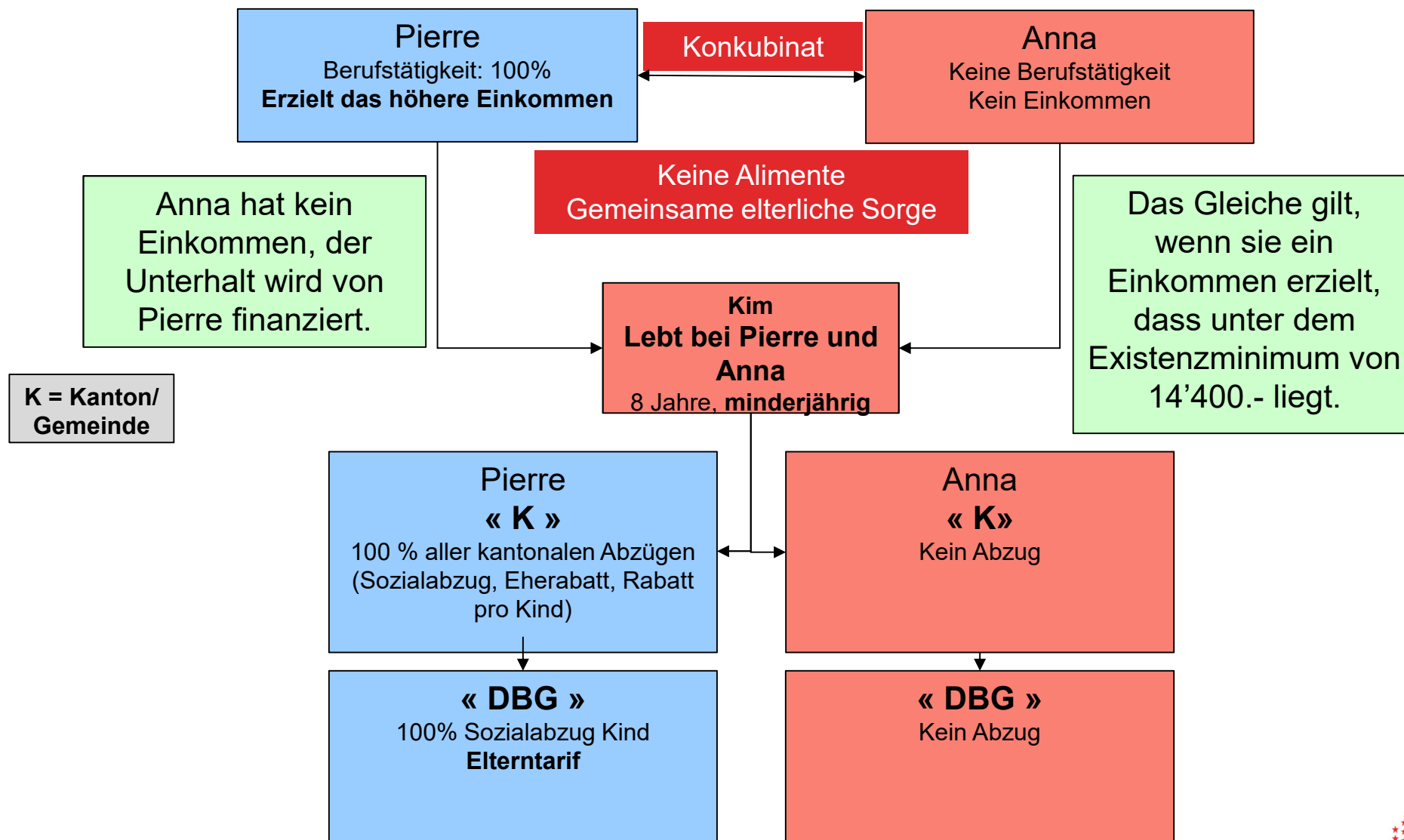
Familienrecht – Sonderfall Nr. 3



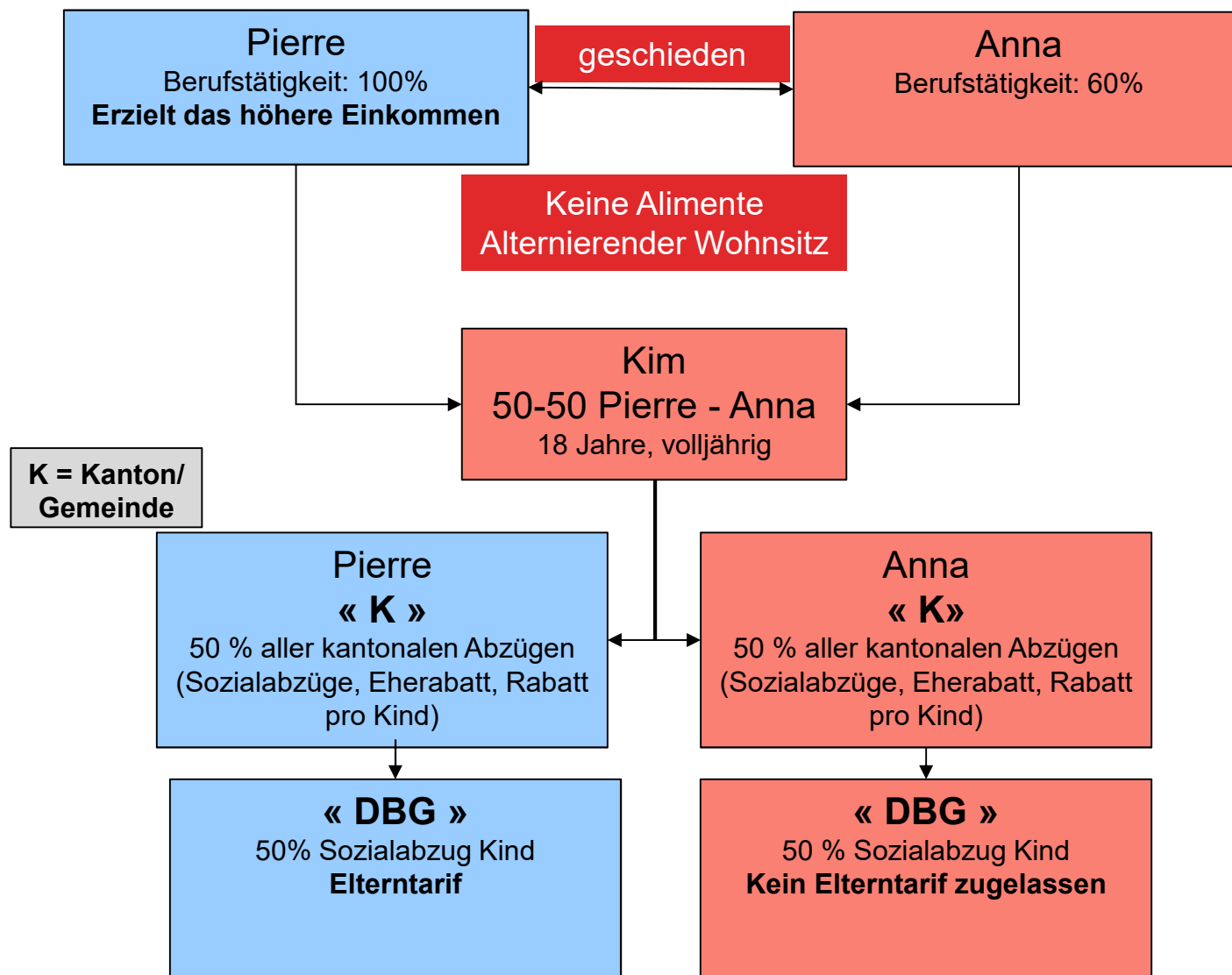
Familienrecht – Sonderfall Nr. 4



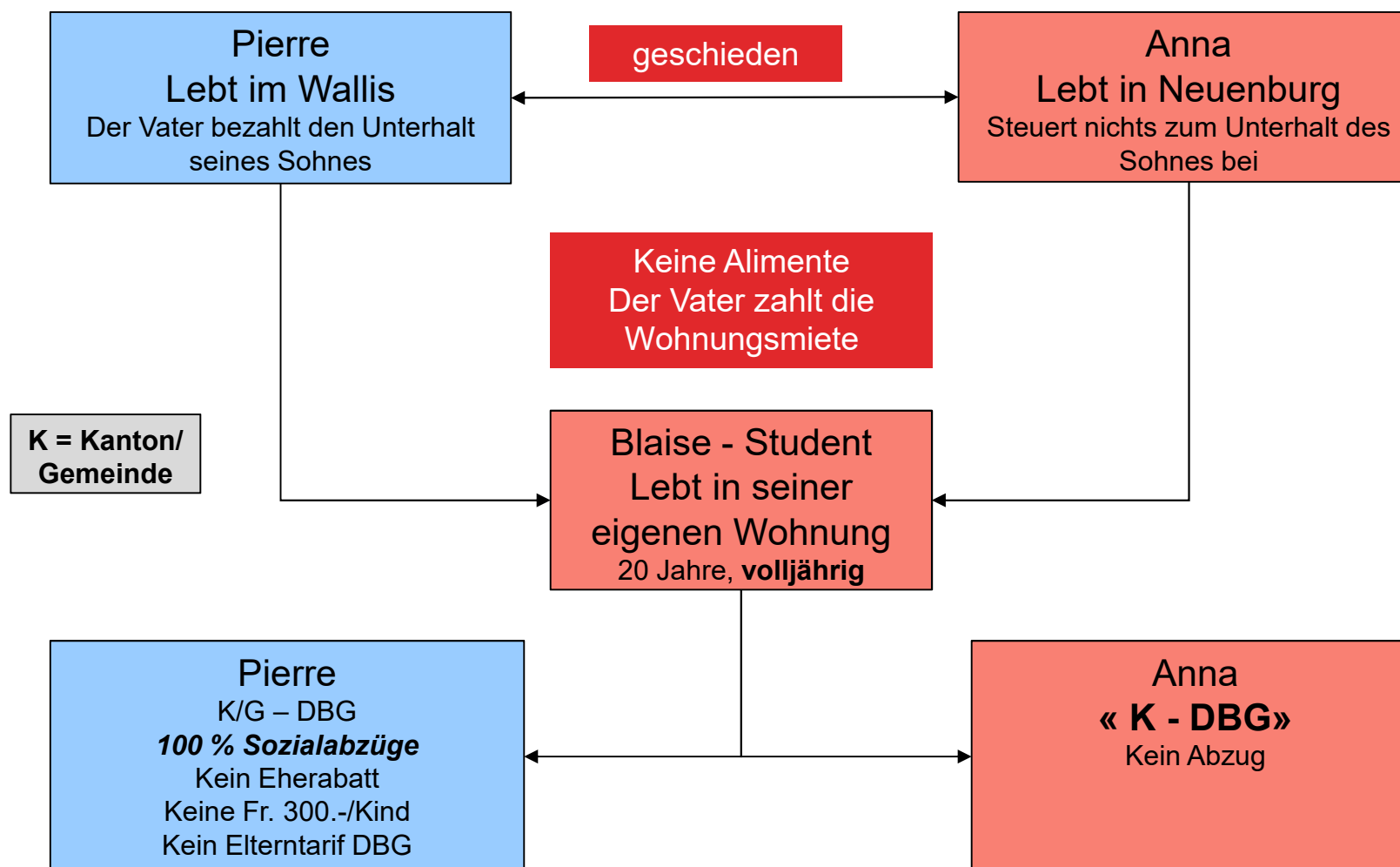
Familienrecht – Sonderfall Nr. 5



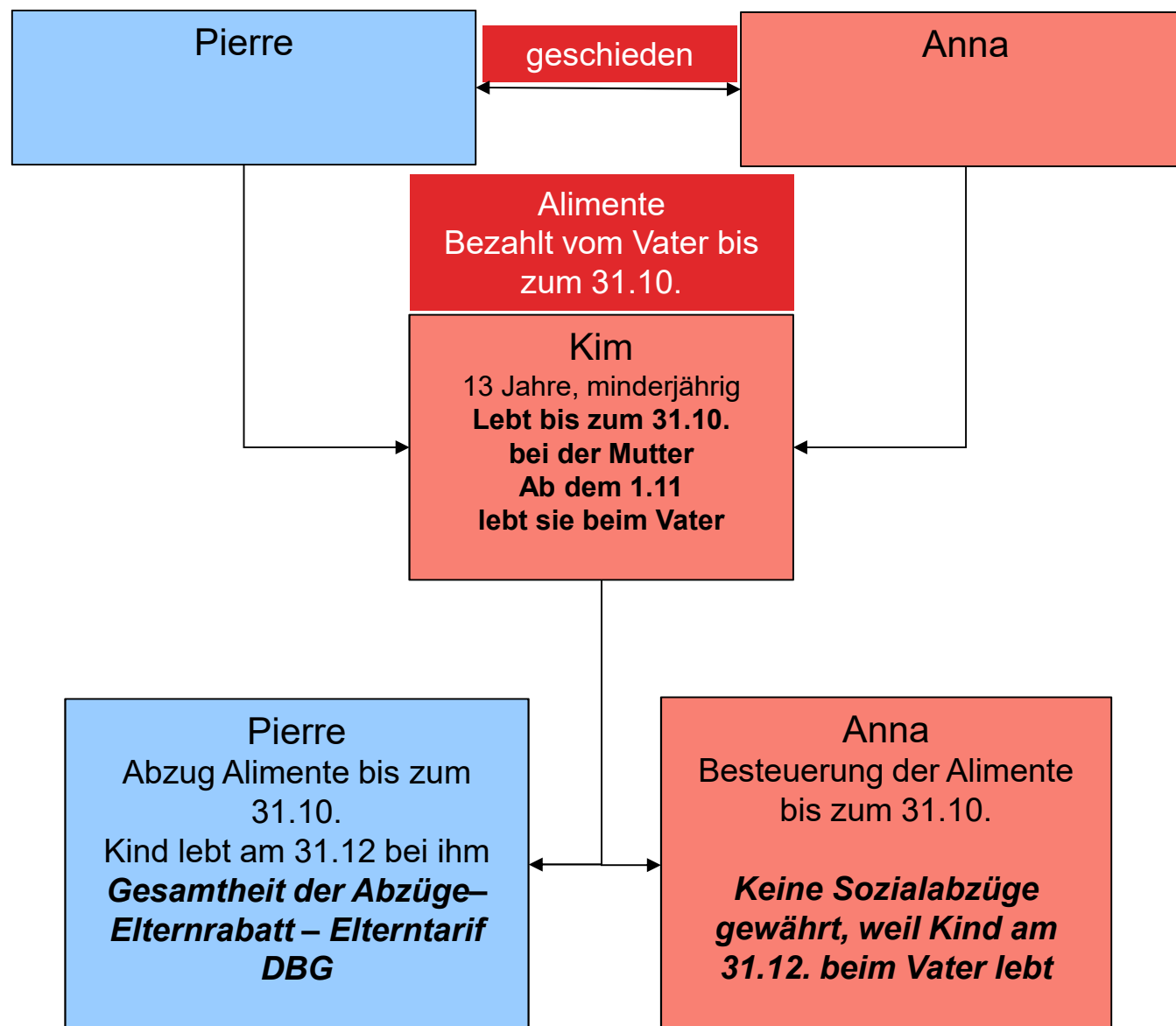
Familienrecht – Sonderfall Nr. 6



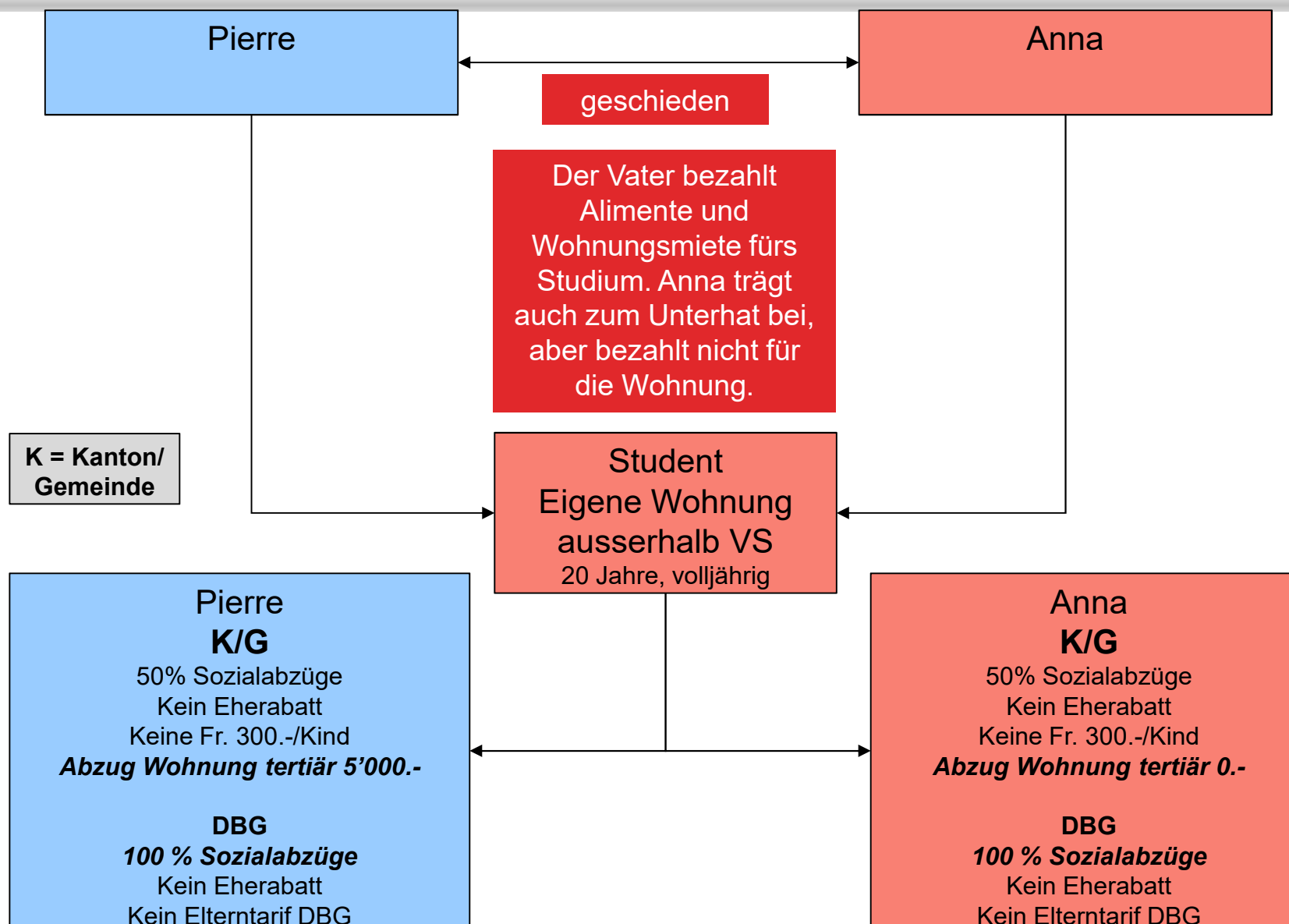
Familienrecht – Sonderfall Nr. 7



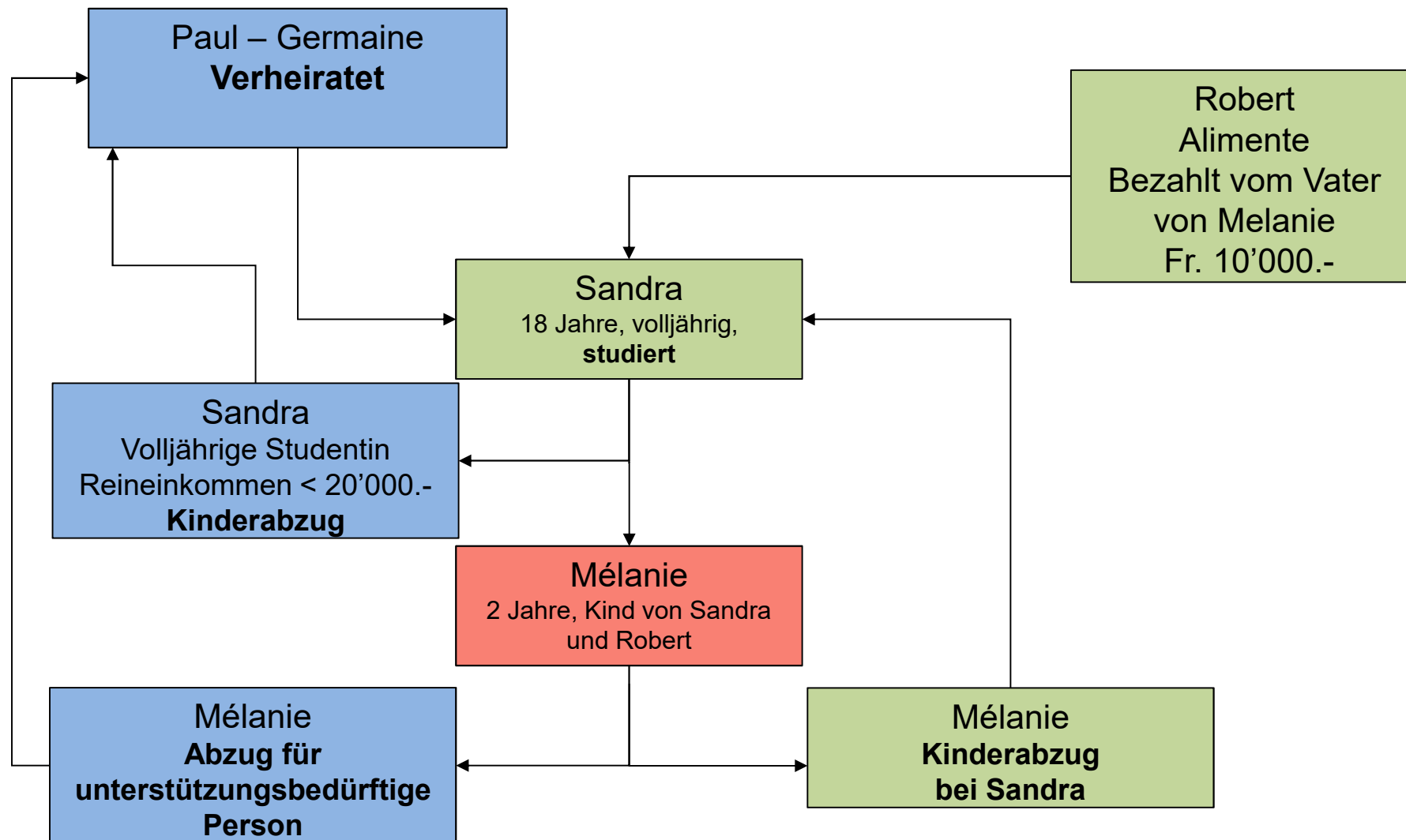
Familienrecht – Sonderfall Nr. 8



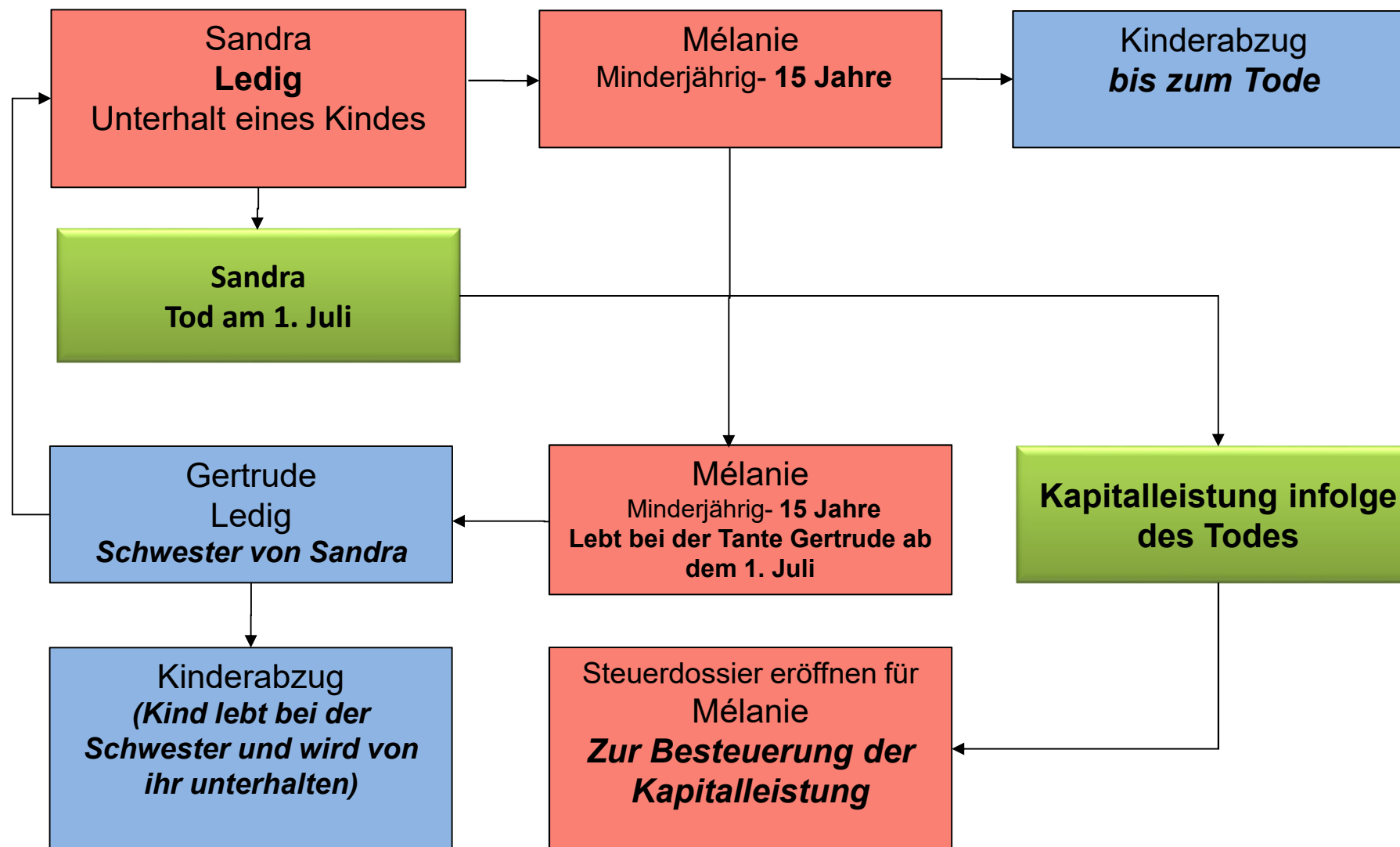
Familienrecht – Sonderfall Nr. 9



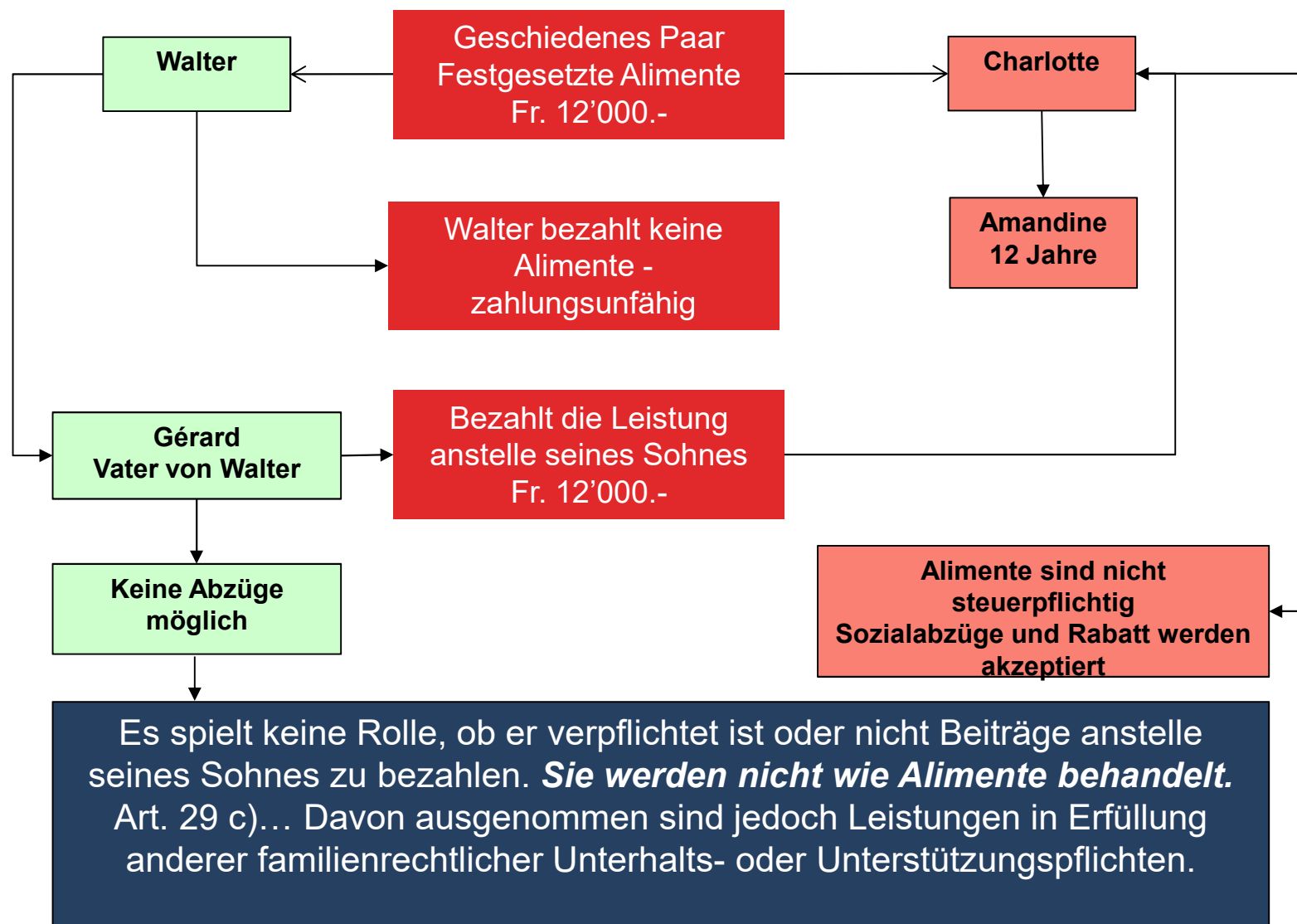
Familienrecht – Sonderfall Nr. 10



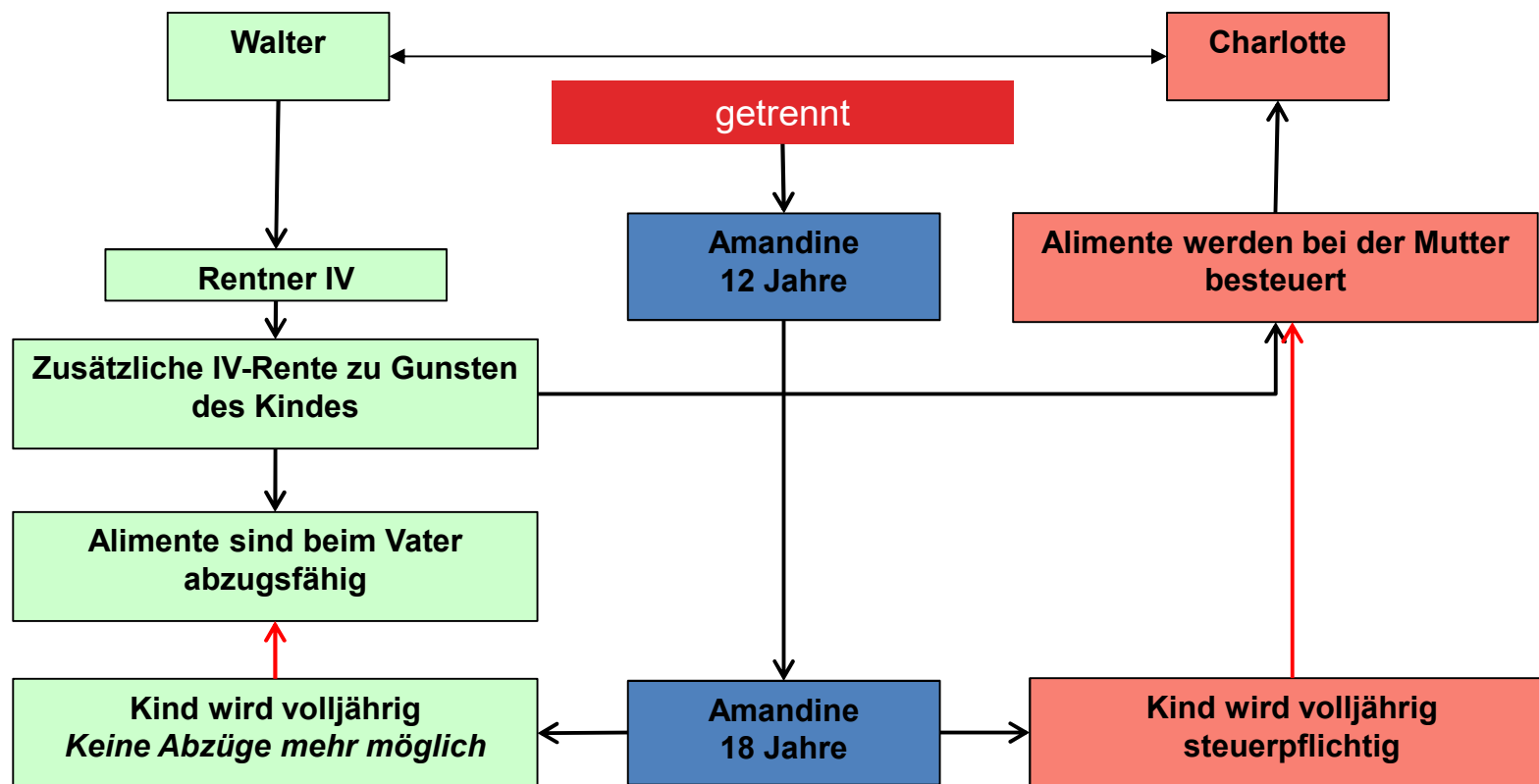
Familienrecht – Sonderfall Nr. 11



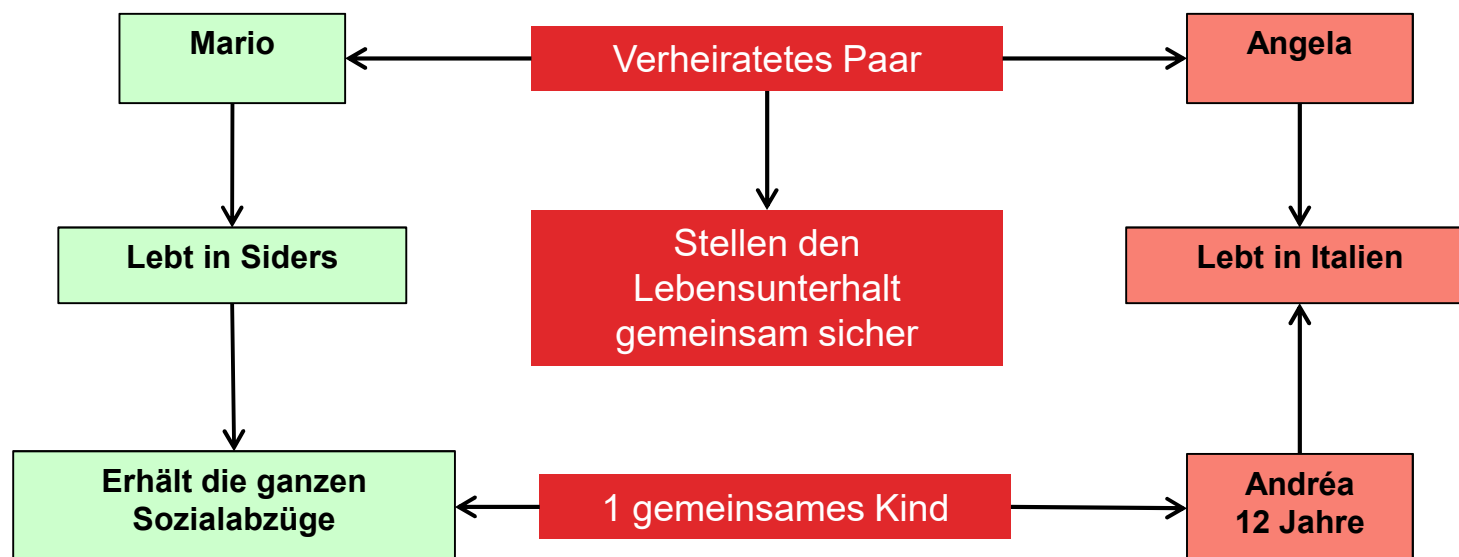
Familienrecht – Sonderfall Nr. 12



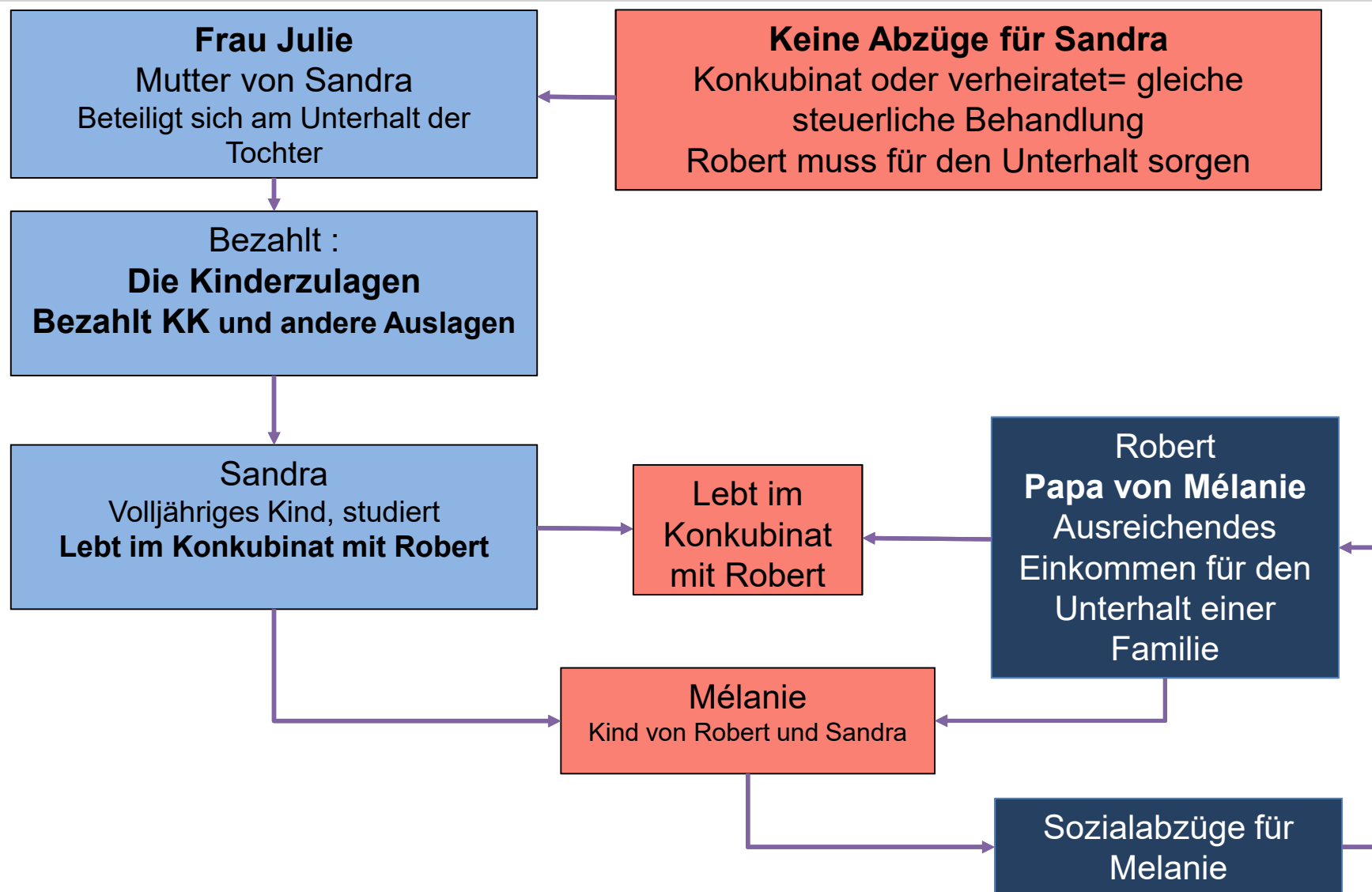
Familienrecht – Sonderfall Nr. 13



Familienrecht – Sonderfall Nr. 14



Familienrecht – Sonderfall Nr. 15



Familienrecht– Eigenbetreuung / Drittbetreuung

Fr. 3'000.- pro Kind für Drittbetreuungskosten oder für Betreuung der eigenen Kinder (2512-2512a) kumulativ > max. 3'000.-

Bedingungen:

■ Kind bis 14 Jahre

■ In Bezug auf den Beschäftigungsgrad ist der Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder an folgende Bedingungen geknüpft:

- *Für verheiratete Paare darf der Beschäftigungsgrad von insgesamt 160% nicht überschritten werden.*
- *Für Alleinerziehende darf der Beschäftigungsgrad von 80% nicht überschritten werden.*

Familienrecht– Eigenbetreuung / Drittbetreuung

Beispiele:



Alleinerziehend		K/G	DBG
Kind 12-jährig (Drittbetreuungskosten)	6000	3'000	6'000
Kind 13-jährig (Eigenbetreuung)	3000	-	-
Beschäftigungsgrad der stpfl. Person	90%		

Ehepaar, dass im gleichen Haushalt lebt		K/G	DBG
Kind 12-jährig (Drittbetreuungskosten)	6000	3'000	6'000
Kind 13-jährig (Abzug Eigenbetreuung)	3000	3'000	-
Beschäftigungsgrad steuerpflichtige Person	100%		
Beschäftigungsgrad Partner	50%		
Total Beschäftigungsgrad Ehepaar	150%		

Familienrecht– Eigenbetreuung / Drittbetreuung

Beispiele:



Separate Besteuerung der Eltern - gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut		K/G	DBG
Kind 13-jährig (Abzug Eigenbetreuung)	3'000		
Beschäftigungsgrad steuerpflichtige Person	50%	1'500	-
Beschäftigungsgrad getrennter Ehegatte	80%	1'500	-
Total Beschäftigungsgrad	130%		

Separate Besteuerung der Eltern - gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut		K/G	DBG
Kind 13-jährig (Abzug Eigenbetreuung)	3'000		
Beschäftigungsgrad steuerpflichtige Person	50%	3'000	-
Beschäftigungsgrad getrennter Ehegatte	90%	-	-
Total Beschäftigungsgrad	140%		

Separate Besteuerung der Eltern - gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut		K/G	DBG
Kind 13-jährig (Abzug Eigenbetreuung)	3'000		
Beschäftigungsgrad steuerpflichtige Person	90%	-	-
Beschäftigungsgrad getrennter Ehegatte	90%	-	-
Total Beschäftigungsgrad	180%		

Familienrecht– Eigenbetreuung / Drittbetreuung

Spezialfälle

- Bei einem Ehepaar arbeitet nur der Steuerpflichtige 100%. Der Ehepartner ist Rentner.
 - **Der Abzug wird zugelassen**, da der pensionierte Ehepartner die Möglichkeit hat das Kind selber zu betreuen.
- Die Mutter hat Arbeitslosengeld für 100% bezogen, was dem Beschäftigungsgrad ihrer Arbeit entspricht. Ihr Mann arbeitet 100%.
 - **Der Abzug wird zugelassen**, da die Steuerpflichtige aufgrund der Arbeitslosigkeit die Möglichkeit hat, ihr Kind zu Hause zu betreuen.
- Ein Steuerpflichtiger ist selbständig erwerbstätig. Angesichts des erzielten Gewinns behauptet er, dass sein Beschäftigungsgrad kleiner als 80% ist.
 - **Der Abzug wird zugelassen**, da ein Beschäftigungsgrad des Steuerpflichtigen von über 80% nicht nachgewiesen werden kann.

Familienrecht– Eigenbetreuung / Drittbetreuung

Spezialfälle

🇨🇭 Die Ehefrau des Steuerpflichtigen arbeitete bis am 30. November 100%. Seit Dezember, nach der Geburt ihres Kindes, arbeitet sie noch 50%. Kann sie den Abzug geltend machen?

■ **Der Abzug wird zugelassen**, betrachtet wird die **Situation am 31.12.** insofern die Herabsetzung der Arbeitstätigkeit dauerhaft ist.

Familienbesteuerung - Rechtsprechung



FAMILIENBESTEUERUNG



Lidija Stalder
Juristin KSV

- Familienbesteuerung / Rechtsprechung

Familienrecht

Die nachfolgende Präsentation enthält eine Zusammenfassung von Entscheiden der kantonalen Steuerrekurskommission (KRK), der Gerichte anderer Kantone und des Bundesgerichts. Ziel ist es, bestimmte klare Lösungen zu sich wiederholenden Problemen in Erinnerung zu rufen.



Die KRK publiziert ihre Entscheide nicht, einzelne Entscheide fasst jedoch die kantonale Steuerverwaltung zwecks Publikation in der RVJ/ZWR zusammen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist kostenlos und frei zugänglich unter www.bger.ch.

Bundesgerichtsentscheid 2C_534/2014

Sachverhalt



Die Steuerpflichtigen sind geschieden.

Im Scheidungsurteil wird beiden Eltern das gemeinsame Sorgerecht über die Tochter zugeteilt und eine alternierende Obhut im gleichen Umfang eingeräumt.

Beide verzichten auf einen Unterhaltsbeitrag und beide zahlen monatlich einen Betrag in gleicher Höhe auf ein Konto, das für die Bestreitung des Unterhalts der Tochter dienen soll.

2015 erzielte der Vater ein Einkommen von CHF 120'000 und die Mutter ein solches in der Höhe von CHF 100'000.

Bundesgerichtsentscheid 2C_534/2014

Regelung gemäss Kreisschreiben

Gemäss Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV hat der Elternteil mit dem höheren Reineinkommen Anspruch auf den Elterntarif, wenn er zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Im vorliegenden Fall wäre der Elterntarif dem Vater zuzugestehen.

Kreisschreiben Nr. 30: Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG, Ziff. 13.4.2, S. 25 und Ziff. 14.4.2, S. 33

Bundesgerichtsentscheid 2C_534/2014

Entscheid des Bundesgerichts

Ins Verhältnis zum erzielten Einkommen gesetzt, das bei der Mutter tiefer ist, leistet sie einen grösseren Beitrag an den Unterhalt des Kindes. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die bestehende Lösung, d.h. dem Vater trotzdem den Elterntarif zuzugestehen, weil sein Einkommen das höhere ist, gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht.

Unter der Voraussetzung, dass die Eltern ein gemeinsames Sorgerecht und eine alternierende Obhut von gleicher Dauer inne haben und keine Unterhaltsbeiträge leisten, ist der Elterntarif dem Elternteil mit dem tieferen Einkommen zuzugestehen, wenn die Eltern (betragsmässig) in gleichem Umfang einen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leisten.

Bundesgerichtsentscheid 2C_534/2014

Kantonales Recht

Haben die Eltern ein gemeinsames Sorgerecht und keiner leistet einen Beitrag an den Unterhalt des Kindes, hat jeder Elternteil Anspruch auf die Hälfte der Steuerermässigung von 35 %.

Art. 32 Abs. 3 Bst. a StG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Bst. b.

Bundesgerichtsentscheid 2C_585/2014 ?

Sachverhalt



X__, getrennt, hat vier Töchter, zwei davon sind volljährig.

Im Trennungsverfahren hat der Richter einen Gesamtunterhalt für die Familie in der Höhe von CHF 4'833 pro Monat festgelegt. Das Trennungsurteil gibt keinen einzigen Hinweis auf die genaue Aufteilung des Betrages.

Bundesgerichtsentscheid 2C_585/2014

Entscheid des Bundesgerichts

Unterhaltszahlungen sind nur abziehbar, wenn sie für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes oder des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten geleistet werden (Art. 31 Abs. 1 Bst. c StG; 33 Abs. 1 Bst. c DBG), was der Steuerpflichtige nachzuweisen hat.

Liegt eine Gesamtrente vor, erweist es sich als angemessen, der jedem einzelnen zustehenden Unterhaltsbeitrag zu ermitteln.

KRK-Entscheid vom 27. Januar 2016

Sachverhalt



X___ und Y___ sind getrennt.

Ihr Sohn Z___ ist minderjährig.

X___ und Y___ üben das gemeinsame Sorgerecht aus und teilen sich die Obhut des Kindes. Es werden keine Unterhaltsleistungen bezahlt. Beide Ehegatten tragen jeweils die Kosten im Zusammenhang mit dem Unterhalt, wenn das Kind bei ihnen ist. X___ trägt sämtliche weiteren Auslagen (Gesundheitskosten, Versicherung Kleidung, Freizeit, etc.).

Wer hat Anspruch auf den Kinderabzug?

KRK-Entscheid vom 27. Januar 2016

Entscheid der KRK

Gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. b Ziff. 7 StG und Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG hat jeder Ehegatte, sofern sie getrennt besteuert werden, gemeinsames Sorgerecht besteht und von einem Ehegatten an den andern keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, Anspruch auf den hälftigen Kinderabzug.

Die Gesetzesbestimmungen unterliegen keiner Ausnahme, d.h. der Kinderabzug wird hälftig gewährt, sobald die Voraussetzungen von Art. 31 Abs. 1 Bst. b Ziff. 7 StG bzw. Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG vorliegen.

KRK-Entscheid vom 27. Januar 2016

Variante

Im folgenden Jahr zahlt X___ seiner Ehefrau Y___ einen Unterhaltsbeitrag für den Sohn in der Höhe von monatlich CHF 500.

Es besteht immer noch gemeinsames Sorgerecht und alternierende Obhut von gleicher Dauer. Jeder Ehegatte trägt die Kosten für das Kind, wenn es bei ihm ist. Y___ trägt die weiteren laufenden Kosten X___ trägt gewisse ausserordentliche Auslagen (Zahnarztkosten, Ferien, etc.).

KRK-Entscheid vom 27. Januar 2016

Entscheid der KRK

Die Tatsache, dass Unterhalt bezahlt wird, ist von massgebender Bedeutung. Wenn ein Ehegatte dem andern einen Unterhaltsbeitrag leistet, so hat er nur Anspruch auf Abzug der geleisteten Unterhaltszahlungen. Das Vorliegen einer alternierenden Obhut, unabhängig davon ob von gleicher Dauer oder nicht, ändert nichts daran. Die Unterhaltskosten, die vom unterhaltspflichtigen Ehegatten anlässlich der alternierenden Obhut direkt getragen werden, sind nicht Gegenstand der besonderen Sozialabzüge.

Dies gilt auch, wenn das Besuchsrecht oder die Obhut nur sporadisch, monatlich, wöchentlich oder ausgedehnt ausgeübt wird und selbst dann, wenn der Unterhaltbeitrag unter dem Sozialabzug für Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen liegt.

BGE 2A.107/2007 vom 4. September 2007

KRK-Entscheid vom 22. Februar 2017

Sachverhalt



Die Ehegatten X___ und Y___
haben eine volljährige Tochter, A___.
A__ besucht die Berufsmaturitätsschule für Wirtschaft.

A__ hat ein bezahltes, 12-monatiges Praktikum absolviert. Sie erzielte dabei ein Nettoeinkommen von CHF 27'126. Ihr Nettoeinkommen in der Rubrik 2400 beträgt über CHF 20'000. Die Steuerverwaltung hat daher die Sozialabzüge für Kinder bei den Ehegatten X___ und Y___ gestrichen. Damit war das Ehepaar X___ und Y___ nicht einverstanden.

Die Eheleute machen geltend, die Praxis der Steuerverwaltung entbehre jeglicher gesetzlicher Grundlage. Sie sind der Ansicht, es genüge, wenn sie sich am monatlichen Unterhalt ihres Kindes beteiligen, um einen Anspruch auf den Abzug zu haben.

Was gilt?

KRK-Entscheid vom 22. Februar 2017

Entscheid der KRK

Damit die Eltern Anspruch auf den Kinderabzug haben, dürfen die Leistungen der Eltern nicht den Charakter freiwilliger Zahlungen zu Gunsten des Kindes haben. Sie müssen für den Unterhalt des Kindes **notwendig** sein.

Erzielt das Kind ein Nettoeinkommen (Rubrik 2400 der Steuererklärung) von mehr als CHF 20'000, ist dies nicht mehr der Fall. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Kind der Unterstützung der Eltern nicht mehr bedarf.

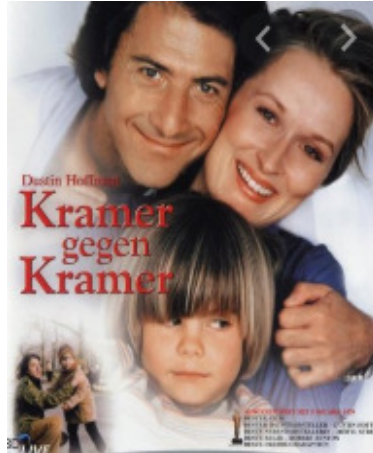
Ein solcher Entscheid ist nicht willkürlich.

Auch das Bundesgericht hat die Walliser Praxis in einem andern Fall bestätigt.

BGE 2C_516/2013 vom 4. Februar 2014 E. 2.3

Entscheid des Verwaltungsgerichts Genf vom 26. März 2019

Anwaltskosten:



Die Gewinnungskosten im Zusammenhang mit Einkommen sind in dem Jahr abziehbar, in dem das entsprechende Einkommen generiert wird.

Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Erlangung eines Unterhaltsbeitrages sind erst in dem Jahr abzugsfähig, in welchem der Berechtigte die Rente erhält, auch wenn es das Periodizitätsprinzip durchbricht.

Entscheid der KRK vom 14. November 2019

Betreuungskosten



Gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. I StG können der Abzug für die Kosten für die Drittbetreuung und der Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder nicht kumuliert werden.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern kann somit der Abzug für die Betreuung der Kinder CHF 3'000 nicht überschreiten.

Die Praxis, wonach der Beschäftigungsgrad eines alleinstehenden Elternteils 80 % und der eines Ehepaars 160 % nicht übersteigen darf, um in den Genuss des Abzuges für die Betreuung der eigenen Kinder zu kommen, ist nicht willkürlich.

Bundesgerichtsentscheid 2C_544/2019

Kongruenzprinzip

Entsprechend dem Grundsatz der Kongruenz ist ein Unterhaltsbeitrag beim Schuldner abzugsfähig, weil er beim Berechtigten steuerpflichtig ist. Mit andern Worten: es können bei einem Steuerpflichtigen Unterhaltsbeiträge nicht zum Abzug zugelassen werden, ohne dass der entsprechende Betrag bei einem andern berechtigten Steuerpflichtigen steuerbar ist.

Bundesgerichtsentscheid 2C_544/2019

Beweislast

Damit eine Unterhaltszahlung abgezogen werden kann, muss sie effektiv bezahlt worden sein, was sich aus der Beweislast im Steuerrecht ergibt.

Im Gegenzug bedeutet dies aber, dass auch nur die tatsächlich erhaltenen Unterhaltsbeiträge beim Berechtigten besteuert werden können.

Entscheid des Verwaltungsgerichts Genf vom 14. November 2017

Grundsatz der Kongruenz, der Periodizität und der periodengerechten Abrechnung

Das Kongruenzprinzip gilt betragsmässig und nicht zeitlich. Das bedeutet, dass es in zeitlicher Hinsicht wann der Abzug beim Schuldner möglich ist und der Zeit, wann es beim Berechtigten erfasst wird, Differenzen geben kann.

Besteuerung und Abzug erfolgen nicht zwingend in derselben Steuerperiode.

Entscheid des Verwaltungsgerichts Genf vom 14. November 2017

Es kann vorkommen, dass ein Unterhaltsbeitrag nicht in der Steuerperiode zum Abzug zugelassen wird, in der er geschuldet gewesen wäre.

Eine verspätete Zahlung für periodische Unterhaltsbeiträge ist daher in dem Jahr abzugsfähig, in dem sie bezahlt wurde. Eine andere Beurteilung aufgrund Steuerumgehung (z.B. Steuerplanung zum eigenen Vorteil) bleibt natürlich vorbehalten.

Entscheid des Verwaltungsgerichts Genf vom 14. November 2017

Ein Steuerpflichtiger, der der Inkassostelle und Stelle für Bevorschussung von Unterhaltszahlungen die von dieser bevorschussten Zahlungen zurückzahlt, kann diese in dem Jahr, in dem er sie bezahlt, d.h. zurückerstattet hat, zum Abzug bringen.

(siehe auch BGE 2A.613/2005 vom 20. Februar 2007)

Bundesgerichtsentscheid 125 II 183

Unterhaltszahlung in Form einer Kapitalleistung:

Bundesrecht

Bei der direkten Bundessteuer sind Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalleistung bezahlt werden, vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht abziehbar und beim Berechtigten nicht steuerpflichtig.

Bundesgerichtsentscheid 125 II 183

Kantonales Recht

Gemäss Art. 19 Bst. e StG sind Unterhaltszahlungen in Form einer einmaligen Kapitalleistung steuerpflichtig und dementsprechend abzugsfähig.

Das Bundesgericht musste sich bis anhin noch nie zur Frage äussern, ob die Kantone frei darin sind, Unterhaltszahlungen in Form einer Kapitalleistung steuerlich zu erfassen bzw. zum Abzug zuzulassen. Im Entscheid 125 II 183 liess das Bundesgericht die Frage zwar offen, hielt jedoch klar seine Zweifel an der Zulässigkeit daran fest.

Bundesgerichtsentscheid 125 II 183

Probleme in der Praxis

Die Besteuerung und der Abzug von Unterhaltszahlungen in Form einer Kapitalleistung führten zu Schwierigkeiten in der Praxis, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Konkordanz.

Zudem kann der Steuerpflichtige, wenn die Unterhaltszahlung in Kapitalform sein Einkommen übersteigt, nicht den vollständigen Abzug geltend machen. Der Verlust ist nicht ins Folgejahr übertragbar. Der berechtigte demgegenüber muss den gesamten Betrag versteuern.

Schuldner, die im Kanton Waadt wohnsässig sind, können den Abzug auch auf Stufe Kanton und Gemeinde nicht geltend machen. Die Regelung im kantonalen und kommunalen Steuerrecht entspricht dem DBG. Wäre die berechtigte Person demgegenüber im Kanton Wallis wohnhaft, müsste sie den Betrag versteuern.

Bundesgerichtsentscheid 125 II 183

Folgen für die Kantonssteuern

Die Praxis des Kantons Wallis wird ab Steuerperiode 2020 geändert.

Unterhaltszahlungen in Form einer einmaligen Kapitalleistung werden nicht mehr abzugsfähig und dementsprechend auch nicht mehr steuerpflichtig sein.

Entscheide des Kantonsgerichts Waadt vom 19. Dezember 2019 und vom 12. Oktober 2009

Abzug von Unterhaltskosten und Hypothekarzinsen

Bei Miteigentum einer Liegenschaft, können die Gestehungskosten von jedem Miteigentümer in Abzug gebracht werden, jedoch höchstens bis zur Höhe ihres Miteigentumsanteils; d.h. anderweitige Aufteilungen oder Entscheide eines Zivilgerichts binden die Steuerbehörden nicht.

Im vorliegenden Fall besassen die getrennten Ehegatten die Familien-Liegenschaft im hälftigen Miteigentum. Dementsprechend konnte jeder nur die hälftigen Unterhaltskosten und Hypothekarzinsen zum Abzug geltend machen. Der Umstand, dass der Ehemann seit der Trennung die gesamten Kosten getragen hatte, war nicht von Bedeutung.

Die Steuerbehörde hält sich an die Aufteilung gemäss den Eigentumsverhältnissen im Grundbuch.

STAF / nationale Themen / Aufwandbesteuerung



Beda Albrecht
Dienstchef KSV

- STAF / nationale Themen / Aufwandbesteuerung



BESTEuerung NACH DEM AUFWAND



Erinnerung

- 1. Januar 2021: Ablauf der Übergangsbestimmungen für die Umsetzung der am 1. Januar 2016 eingeführten gesetzlichen Änderungen.
- Alle Steuerpflichtige, welche nach dem Aufwand besteuert werden, wurden von der KSV über die Steuerbemessungsgrundlagen informiert, welche **ab 1.1.2021** zur Anwendung gelangen informiert.

BESTEuerung NACH DEM AUFWAND



Erinnerung – wichtigste Änderungen ab 2016 (oder 2021 bei Übergangsbestimmung)

- **Weltweite Aufwände** sind massgebend
- **Siebenfacher** Betrag des Eigenmietwerts/Jahr oder der Jahresmiete im Minimum (anstelle des Fünffachen).
- **Minimale** Besteuerungsgrundlage in Gesetz und Verordnung verankert.
- Persönliche Voraussetzungen von **beiden Ehepartnern** zu erfüllen (Nationalität, Beschäftigung CH usw.)
- Die Kantone sind verpflichtet eine **Vermögenssteuer** zu erheben (Wallis = 4 x Einkommenssteuerbasis)

BESTEuerung NACH DEM AUFWAND



Praxisänderung ab 1.1.2021

- Flüssige Mittel (**Cash**) in **Fremdwährung** angelegt in CH-Banken ist im Rahmen der **Kontrollrechnung** zu deklarieren

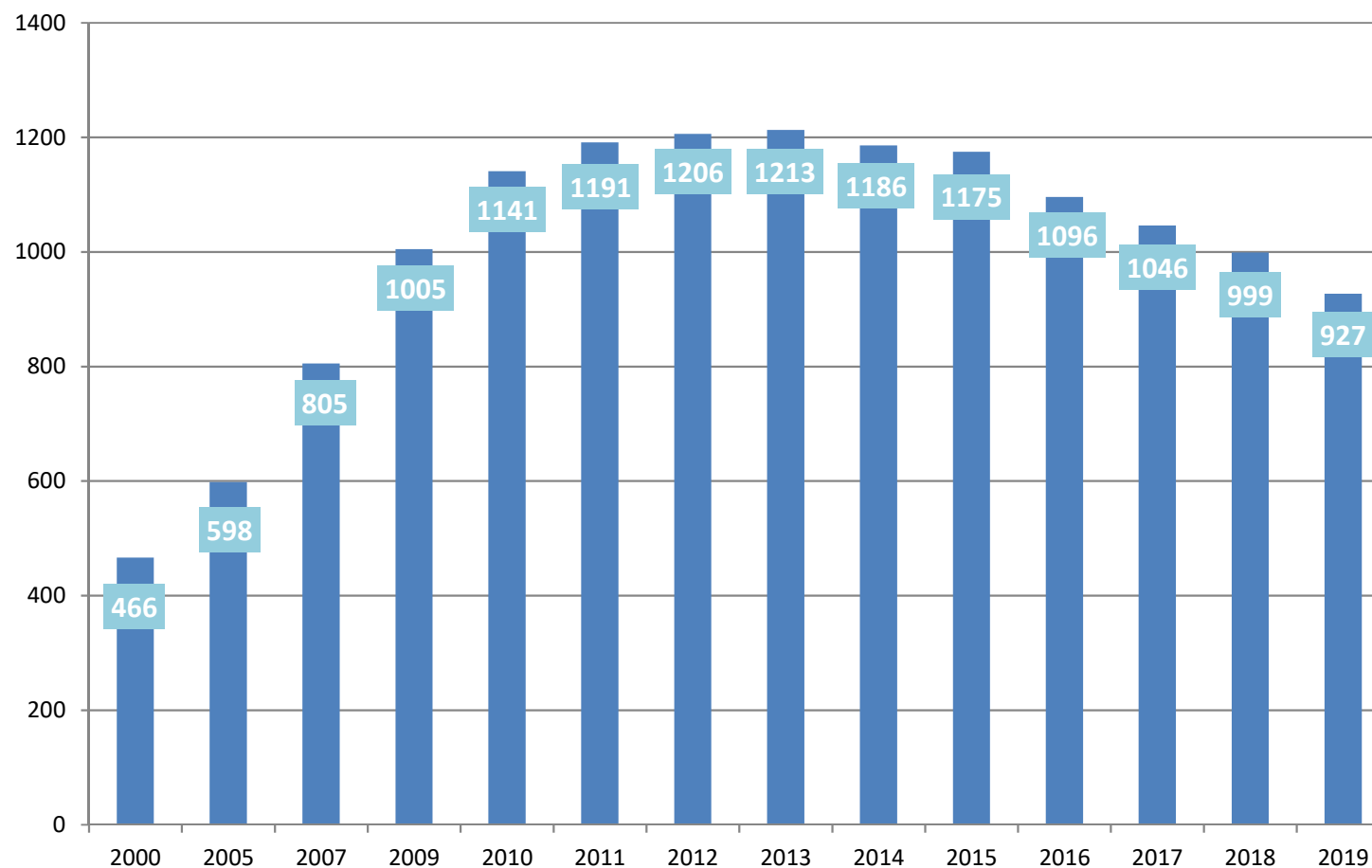
Neue Steuererklärung

- Im Prinzip ab der **Steuerperiode 2020**, d.h. Anfang 2021.
- Zuerst als PDF-Datei verfügbar und dann via VSTax für die **Steuerperiode 2021**

BESTEuerung NACH DEM AUFWAND



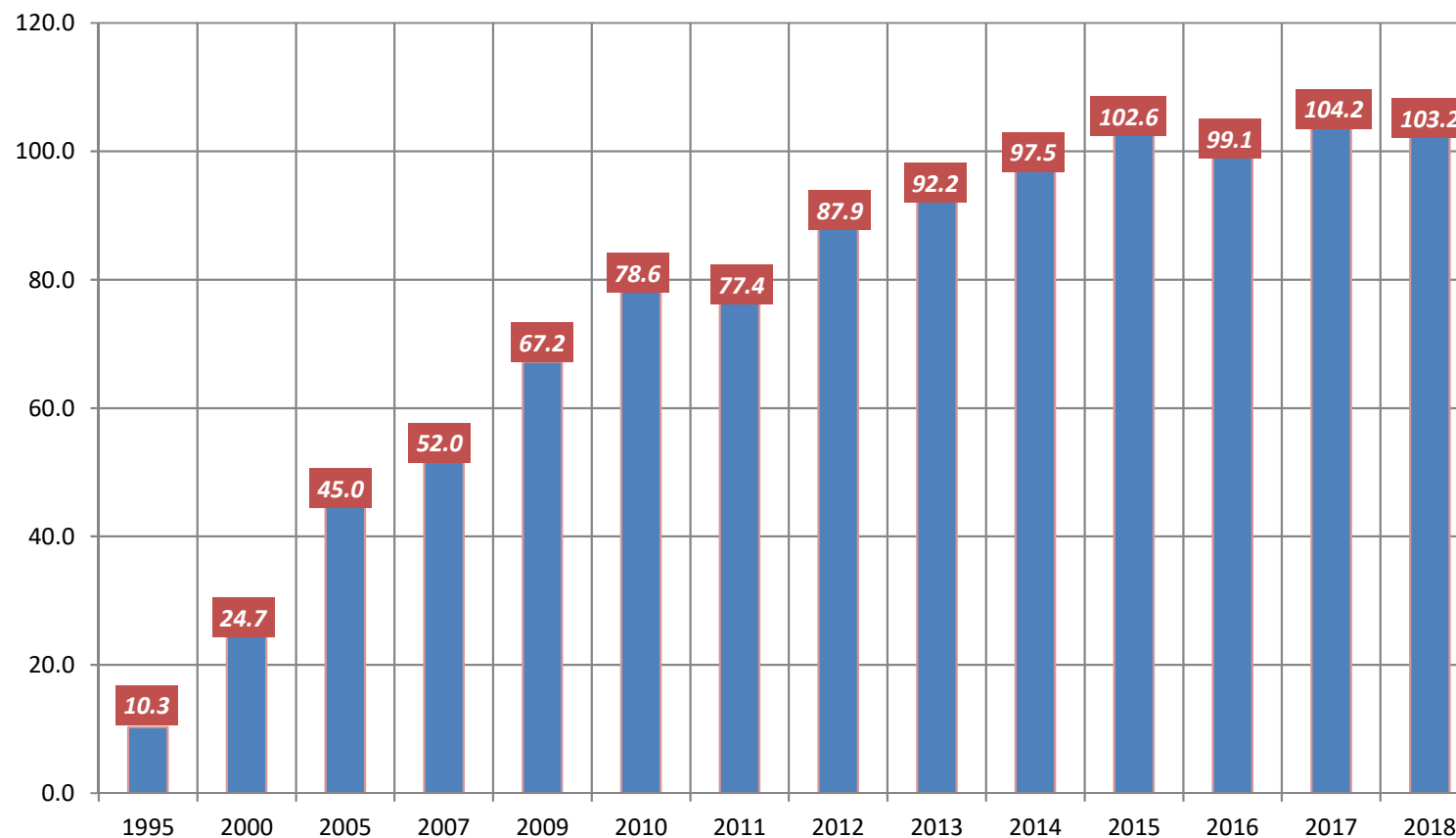
Entwicklung der Anzahl Steuerpflichtiger, die nach dem Aufwand besteuert werden



BESTEuerung NACH DEM AUFWAND



Steuereinnahmen VS von Bund, Kanton und Gemeinden (in Mio.)



BESTEuerung NACH DEM AUFWAND



Interkantonaler Vergleich (Mindestpauschalen – EU-Bürger/in)

- 1. Jura (CHF 86'800 - Ehepaar / CHF 95'700 - Alleinstehend)
- 2. Obwalden (CHF 96'400 - Ehepaar / CHF 97'800 - Alleinstehend)
- 3. Freiburg (CHF 96'400 - Ehepaar / CHF 97'800 - Alleinstehend)
- 4. **Wallis** (CHF 101'715.95 - Ehepaar / CHF 112'475.55 - Alleinstehend)
- ...
- 14. Genf (CHF 148'700 - Ehepaar / CHF 164'500 - Alleinstehend)
- 15. Waadt (CHF 149'700 - Ehepaar / CHF 164'500 - Alleinstehend)
- ...
- 17. Neuenburg (CHF 160'000 - Ehepaar / CHF 162'600 - Alleinstehend)

Nationale Steuerthemen



STAF – Massnahmen Kanton VS



Referendum Linke **nicht** zu Stande gekommen (2'100 Unterschriften)

Inkrafttreten wird vom Staatsrat bestimmt!

Pressemitteilung Kanton Wallis:

<https://www.vs.ch/de/>



Übersicht über die kantonalen Massnahmen:

STAF - Vorgaben Bundesrecht (1)



Vorgaben Bundesrecht	DBG, StHG, StG	Bund	Kanton: Muss-Vorschrift	Änderung StG 03.2020	Inkrafttreten
			Kanton: Kann-Vorschrift		
Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien	Art. 28 Abs. 2 - 5 StHG; Art. 92 + 92a StG	Statusgesellschaften entrichten wie bisher die volle Gewinnsteuer	Steuerliche Privilegierung wird abgeschafft	Abgeschafft	01.01.2020
Patentbox	Art. 24a und b StHG; Art. 88a StG	Keine Patentbox	Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf kantonaler Ebene reduziert besteuert	Eingeführt	01.01.2020
			Höhe der Reduktion	90%	offen
Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung	Art. 25a StHG; Art. 88e StG	Kein erhöhter Abzug	Kantone können Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen höher gewichten max. 150%	150%	offen
Entlastungsbegrenzung (VS: mind. 11.89%)	Art. 25b StHG; Art. 88f und 89 Abs. 1 StG	Keine	Entlastung aufgrund Patentbox und F&E max. 70%	50% (Kanton/Gde)	offen
Anpassungen bei der Kapitalsteuer	Art. 29 Abs. 3 StHG; Art. 99 Abs. 3 StG	Keine	Kantone können das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen	Eingeführt	offen

STAF - Vorgaben Bundesrecht (2)



Vorgaben Bundesrecht	DBG, StHG, StG	Bund	Kanton: Muss-Vorschrift	Änderung StG 03.2020	Inkrafttreten
			Kanton: Kann-Vorschrift		
Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und am Ende der Steuerpflicht	Art. 61a und b DBG; Art. 24c und d StHG; Art. 88c und d StG	Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren durch die Aufdeckung von stillen Reserven von zusätzlichen Abschreibungen profitieren. Verlegen Unternehmen ihren Sitz ins Ausland, so wird wie bereits heute eine Wegzugssteuer fällig		Eingeführt	01.01.2020
Step-up Altrechtlich Sondersatz	Art. 78g StHG; Art. T1-2 StG		Sonderbesteuerung innert fünf Jahren der erzielten stillen Reserven zu 2% Kanton + Gde	Eingeführt	offen
Teilbesteuerung Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 10%	Art. 18b Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 bis DBG; Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 quinquies StHG;	Steuerbar zu 70% (bisher 60%)	Mindestens steuerbar zu 50%	60% PV; 50% GV Status Quo	bereits in Kraft
Einschränkung Kapitaleinlageprinzip	Art. 20 Abs. 1 bis DBG; Art. 7b StHG; Art. 16b Abs. 2 StG	Unternehmen, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, können Reserven aus Kapitaleinlagen nur noch dann steuerfrei an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten		Eingeführt	01.01.2020
Anpassungen bei der Transponierung	Art. 20a Abs. 1 Bst. b DBG; Art. 7a Abs. 1 Bst. b StHG; Art. 16a Abs. 1 Bst. b StG	Der Gewinn aus dem Verkauf von Aktien bleibt grundsätzlich steuerfrei. Die neue Regelung hebt diese Steuerbefreiung jedoch ganz auf, wenn eine Person Aktien an eine von ihr beherrschte Gesellschaft verkauft (5% Regel abgeschafft)		Eingeführt	01.01.2020

STAF – Massnahmen Kanton VS



Massnahme	Artikel StG	Beschreibung	Inkrafttreten
Senkung Gewinnsteuersätze			
1. Etappe	Art. T1-3; Art. T1-4	1. Stufe netto 11.89% bis CHF 150'000 Gewinn 2. Stufe netto 20.13% ab CHF 150'000 Gewinn	offen
2. Etappe	Art. T1-3; Art. T1-4	1. Stufe netto 11.89% bis CHF 200'000 Gewinn 2. Stufe netto 18.57% ab CHF 200'000 Gewinn	
3. Etappe	Art. 89 + 180a	1. Stufe netto 11.89% bis CHF 250'000 Gewinn 2. Stufe netto 16.98% ab CHF 250'000 Gewinn	
Aufhebung kantonale Grundstücksteuern auf Produktionsmitteln	Art. 54 Abs. 1 b Art. 181 Abs. 1bis	Beibehaltung der Steuer für die Gemeinden und Abschaffung auf kantonaler Ebene; Ab 10 Jahren nach der Inkraftsetzung werden die Produktionsanlagen und -maschinen von der kommunalen Grundstücksteuer befreit.	offen
Mindeststeuer auf den Bruttoeinnahmen	Art. 104 Abs. 1	Steuersatz Bruttoeinnahmen Detailhandel 1.2 ‰ (bisher 2‰); übrige Einnahmen 0.3‰ (bisher 0.5 ‰)	offen
Steuerbefreiung neuer Gesellschaften (Start-ups)	Art. 238 Abs. 5	Innovative Unternehmen, insbesondere aus dem Umfeld von im Kanton Wallis ansässigen Hochschulen, könne im ersten Jahr, in dem sie einen steuerbaren Gewinn erzielen, sowie in den 4 folgenden Jahren, jedoch höchstens innerhalb von 10 Jahren nach ihrer Gründung, vollumfänglich von der Steuerpflicht befreit werden	offen
Kapitalsteuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	Art. 100 Abs. 2	Eigenkapital unter 100'000 (vorher 10'000) Franken wird nicht besteuert	offen
Abzug für bescheidene Einkommen	Art. 32 Abs. 3 Bst. b	Erhöhung Abzug auf 20'000 (bisher 11'160) und Ausweitung bis 33'500 (bisher 31'620)	offen
Erhöhung Abzug für Freiwillige Pflege	Art. 31 Abs. 1 Bst. i	Erhöhung Abzug für Pflegende auf 5'000 (bisher 3'000)	offen

Nationale Steuerthemen



Systemwechsel beim Eigenmietwert

- ❖ Starke Kritik in der Vernehmlassung zur WAK-S Vorlage vorwiegend der Kantone (21 dagegen) betreffend: *Streichung Unterhaltskosten, Kann-Vorschrift StHG für Abzüge von Energiesparmassnahmen, Ersterwerberabzug und Begrenzung Schuldzinsabzug (5 Varianten)*
- ❖ Die WAK hat zudem am 23.06.2020 entschieden, einer Standesinitiative BS ([18.301](#)) bzw. einer Standesinitiative GE ([18.302](#)), die beide einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung verlangen, keine Folge zu geben. Es mache keinen Sinn, die Arbeiten parallel an die Hand zu nehmen
- ➔ Kanton VS: moderate Eigenmietwertbesteuerung; aktuelles System mit Abzug Unterhaltskosten kurbelt Wirtschaft an und wirkt gegen Schwarzarbeit, die präsentierte Vorlage vermochte nicht zu überzeugen; ein neuer Anlauf wird wohl bald folgen!
- ❖ Fazit: aktuelles System wird so schnell nicht geändert

Nationale Steuerthemen



- ▲ Abschaffung Heiratsstrafe
 - ❖ Volksabstimmung 02.2016 wurde von BGE als ungültig erklärt, Vorschlag BR Zusatzbotschaft (Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung) fand im Parlament keine Einigung, Ziel ausgewogene Belastungsverhältnisse ist sehr schwierig
 - ❖ CVP hat Initiative zurück gezogen und erwägt eine neue Initiative einzureichen ohne die klassischen Ehe-Definition
 - ❖ Thematik: Gemeinsame vs. individuelle Besteuerung
 - ➔ Die Kantone haben die Problematik gelöst: Kanton VS insbesondere kennt praktisch keine solcher Fälle, weil der Eherabatt das Problem weitestgehend löst
 - ❖ Fazit: aktuelles System wird so schnell nicht geändert

Nationale Steuerthemen



▲ Eidg. Abstimmung 27.09.2020 Kinderdrittbetreuungskosten / Kinderabzüge

- ❖ Parlament verabschiedete im Herbst 2019 höheren Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten Bund 25'000 Franken (Kantone keine Limite), Ziel: Erwerbsanreiz für Zweitverdiener und Fachkräftemangel verbessern, Kosten rund 10 Mio. für den Bund
- ❖ Gleichzeitig wurde der allg. Kinderabzug von 6'500 auf 10'000 Franken angehoben, was den Bund 370 Mio. kosten soll
- ❖ Linke, Grüne und Grünliberale sehen darin einen Steuerbonus für Gutverdienende und lancierte das Referendum
- ➔ Kanton VS: Vorstoss zur **Erhöhung Drittbetreuungskosten** im Parlament eingereicht (Fr. 10'000), ausserhalb STAF; kritische Beurteilung punkto Erwerbsanreiz / Fachkräftemangel; **Kinderabzug** bereits grosszügig bei 11'410 für Kinder ab 16 Jahren
- ❖ Fazit: ➔ rund 50% der Walliser Familien bezahlen keine Bundessteuer; Wie hoch die Steuerersparnis ist, hängt von der Einkommenshöhe ab (maximal rund 900 Franken pro Familie)

Nationale Steuerthemen



▲ Vorstösse zur steuerlichen Gleichstellung von Telearbeit (Ryser & Regazzi):

- ❖ Teilt der Bundesrat das Ziel, die vermehrte Nutzung des Homeoffice auch mittels steuerlicher Anreize zu fördern?
- ❖ Falls ja, ist er bereit, die Berufskostenverordnung (SR 642.118.1), namentlich Artikel 7, so anzupassen, dass ein privates Arbeitszimmer als "Berufskosten" einfacher in Abzug gebracht werden kann?
- ❖ Pauschale 3% übrige Berufsauslagen: Nur wenn die weiteren Berufsauslagen effektiv nachgewiesen werden und die Pauschale übersteigen, können zusätzliche Aufwendungen (z.B. für Homeoffice) steuerlich berücksichtigt werden. Daraus entsteht ein negativer Anreiz, Homeoffice als Arbeitsform zu wählen.
- ❖ Fazit: ➔ Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat der Auffassung, dass das geltende Recht zu den Berufskosten überprüft werden sollte. Eine Neuregelung der Abzüge bedürfte einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

Fragen, Anregungen?



Danke für die Aufmerksamkeit!

- ▶ Sie finden diese Präsentation und weitere Informationen auf:
- ▶ <https://www.vs.ch/de/web/scc/treuhaender>

